



Beschlusskammer 2

Az.: BK 2a 10/023

Beschluss

(geschwärzte Fassung)

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

nachträglicher Regulierung von Entgelten für die

Überlassung von Teilnehmerdaten

g e g e n ü b e r

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Betroffene -

Beigeladene:

1. Opendi AG, Müllerstraße 40, 80469 München,
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 1

2. telegate MEDIA AG, Kruppstraße 74, 45145 Essen,
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 2

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

3. datagate GmbH, Fraunhoferstr. 12 a, 82152 Planegg,
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 3

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

4. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Hans-Böckler-Straße 3,
53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 4

5. QSC AG, Matthias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln,
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 5

6. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

2
geschwärzte Fassung

vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 6

7. ABIS GmbH Adress Based Information Solutions, Lyoner Str. 20, 60528 Frankfurt
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 7

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

8. 118000 AG, Landsberger Straße 110, 80339 München
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 8

9. Aspedia GmbH, Roßlauer Weg 5, 68309 Mannheim
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 9

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

10. AhrEifel-Medien Förster und Hertel GbR, Fugger Straße 48, 52152 Simmerath
vertreten durch den Gesellschafter

Beigeladene zu 10

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

11. CAS Software AG, Wilhelm-Schickard-Straße 8-12, 76131 Karlsruhe
vertreten durch den Vorstand

Beigeladene zu 11

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

12. IKM Internet Kaufmarkt GmbH, Pfälzer Straße 81, 46145 Oberhausen
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 12

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

13. J. Hoffmann GmbH & Co. KG, An der Stadtgrenze 2, 31582 Nienburg
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 13

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

14. MV Medienverlag GmbH & Co. KG, Sachsenberger Straße 3, 35066 Frankenberg
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 14

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

15. Regionales Telefonbuch Fuchs Verlags GmbH, Thönser Straße 16, 30629 Hannover
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 15

3
geschwätzte Fassung

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

16. regioGate GmbH, Friedrich-Bergius-Ring 15, 97076 Würzburg
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 16

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

17. SKN Druck und Verlag GmbH & Co. KG, Stellmacherstraße 14, 26506 Norden
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 17

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

18. SIMAG mediakontakt, Fuggerstraße 48, 52152 Simmerath
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 18

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

19. Telefundbuch GmbH & Co. KG, Soester Straße 13, 48155 Münster
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 19

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

20. Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, Untertürkheimer Straße 15, 66103
Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 20

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

21. Telefonbuchverlag Regional GmbH & Co. KG, Körnerstraße 16, 71634 Ludwigsburg
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 21

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

22. Telefonbuchverlag Nord GmbH & Co. KG, Memellandstraße 2, 24537 Münster
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 22

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte WILMS & SCHAUB,
Maybachplatz 5, 88045 Friedrichshafen

23. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.,
Oberländer Ufer 180 – 182, 50968 Köln, vertreten durch den
Vorstand

Beigeladene zu 23

geschwärzte Fassung

24. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 24
Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
25. 11883 Telecom GmbH, Girmes-Kreuz-Straße 55, 41564 Kaarst
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 25
Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
26. dtms Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH, 55124 Mainz,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 26
Verfahrensbevollmächtigte: teclegal Rhein-Main RAe,
Isaac-Fulda-Allee, 55124 Mainz
27. NEXT ID technologies GmbH, Mildred-Schee-Straße 1, 53175 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 27
28. Beate Uhse new media GmbH, Gutenbergstraße 12, 24941 Flensburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 28
Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
29. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 29
30. ACS Informatik GmbH, Offenbachstraße 47, 81245 München,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 30
Verfahrensbevollmächtigte: Anwaltskanzlei Koch,
Grunthalplatz 13, 19053 Schwerin
31. FST e.V., Birkenstraße 65, 40233 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand
Beigeladene zu 31
32. allesklar.com AG, am Turm 40, 53721 Siegburg,
vertreten durch den Vorstand
Beigeladene zu 32
Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
33. NetCologne GmbH, am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 33
34. mr.net group GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Str. 4, 24941 Flensburg,
vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene zu 34
Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf
35. Bundesweite Branchen GmbH, Emil Geis Straße 5, 82031 Grünwald,

5
geschwätzte Fassung

vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 35

36. 11813 GmbH, Emil-Geiss Strasse 5, 82031 Gruenwald
vertreten durch die Geschäftsführung

Beigeladene zu 36

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 14.09.2010

durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl.Ing. Bernhard Kuhmeyer,

den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst,

den Beisitzer RD Werner Hammen

am 20.09.2010 entschieden:

1. Die von der Betroffenen geforderten Entgelte für die Angebote zur Überlassung von Teilnehmerdaten:
 - a) Überlassen von Basisdaten der Betroffenen (Angebotsvariante „Daten Transfer Start.“, siehe Kostenstudie der Betroffenen vom 28.05.2010),
 - b) Überlassen von Basisdaten der Betroffenen zzgl. Basisdaten Dritter Carrier (Angebotsvariante „Daten Transfer“ gem. Vertragsangebot über die Überlassung von Teilnehmerdaten in Anhang C „Preisliste“, „Preis pro Datensatz und Medienart“; Stand 19.04.2010),
 - c) Überlassen von Basisdaten der Betroffenen zzgl. Basisdaten Dritter Carrier, Zusatzdaten der Betroffenen, Zusatzdaten Dritter Carrier, gem. Vertragsangebot über die Überlassung von Teilnehmerdaten in Anhang C „Preisliste“, „Preis pro Datensatz und Medienart“; Stand 19.04.2010)genügen aufgrund der vorliegenden Kosten- und Prognosedaten nicht den Maßstäben des § 28 TKG.
2. Künftige Entgelte sind auf der Basis des berücksichtigungsfähigen Kostenvolumens so zu gestalten, dass die jeweiligen jährlichen Umsätze (netto)
 - a) 617.127,74 € für das Angebot Daten Transfer Start,
 - b) 1.253.340,41 € für das Angebot Daten Transfer,
 - c) 1.652.151,28 € für das Angebot Daten Transfer Comfortnicht überschreiten.
3. Die beanstandeten Entgelte werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung (Entscheidungsdatum) für unwirksam erklärt, soweit sie die in Ziffer 2 genannten Grenzen überschreiten.

Gründe

I.

Die Betroffene erbringt Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit und vergibt Rufnummern an ihre Endnutzer. Sie betreibt im Konzernverbund einen bundesweiten telefonischen Auskunftsdienst sowie einen Internetauskunftsdienst und gibt Teilnehmerverzeichnisse heraus. Sie verwaltet die Teilnehmerdaten ihrer Endnutzer in einer Teilnehmerdatenbank, die darüber hinaus jedoch auch Teilnehmerdaten anderer Telefondienstanbieter enthält, insbesondere wenn diese kein eigenes Teilnehmerverzeichnis veröffentlichen und sich insoweit zur Erfüllung der Eintragsansprüche ihrer Kunden der Verzeichnisse der Betroffenen bedienen. Aus dem Datenbestand der in dieser Datenbank erfassten Teilnehmerdaten überlässt die Antragsgegnerin auf Nachfrage anderer Unternehmen Teilnehmerdaten zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen.

Die Betroffene hatte Ende 2009 die bisherigen Teilnehmerdatenüberlassungsverträge zum 28.02.2010 gekündigt und gleichzeitig ein neues Vertragsangebot für den Zeitraum ab dem 01.03.2010 vorgelegt. Dieses Vertragsangebot hat mindestens ein Unternehmen mit der Betroffenen angenommen. Mehrere Unternehmen haben die Vertragszeichnung abgelehnt und eine Streitbeilegung gem. § 47 Abs. 3 TKG bei der Bundesnetzagentur beantragt (Streitschlichtungsverfahren BK2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022). Die Anträge betrafen auch die im Vertragsangebot in Anhang C „Preisliste“ beabsichtigten Entgelte:

Vorläufige Preise im Sinne des § 5.2 (1) und § 5.2 Abs. 4. in der Produktvariante „Daten Transfer“

Der Kunde ist verpflichtet, für die ihm überlassenen Teilnehmerdaten in der Produktvariante „Daten Transfer“ kalenderjährlich folgenden vorläufigen Preis pro Datensatz und Medienart zu zahlen.

	Anzahl der über sämtliche Medien des Kunden insgesamt getätigten Nutzungsfälle	Preis pro Datensatz und Medienart
1. Preisstaffel	≥200.000.000	0,0140 €
2. Preisstaffel	<200.000.000	0,0135 €
3. Preisstaffel	<80.000.000	0,0117 €
4. Preisstaffel	<10.000.000	0,0104 €

Vorläufige Preise im Sinne des § 5.2 (1) und § 5.2. Absatz (4) in der Produktvariante „Daten Transfer Comfort“

Der Kunde ist verpflichtet, für die ihm überlassenen Teilnehmerdaten in der Produktvariante „Daten Transfer Comfort“ kalenderjährlich folgenden vorläufigen Preis pro Datensatz und Medienart zu zahlen:

	Anzahl der über sämtliche Medien des Kunden insgesamt getätigten Nutzungsfälle	Preis pro Datensatz und Medienart
1. Preisstaffel	≥200.000.000	0,0425 €
2. Preisstaffel	<200.000.000	0,0376 €
3. Preisstaffel	<80.000.000	0,0231 €
4. Preisstaffel	<10.000.000	0,0118 €

geschwärzte Fassung

Die vorstehend angegebenen Preise sind ohne Umsatzsteuer (netto) ausgewiesen und werden zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt.

Die vorstehend vereinbarten Preise können nach Maßgabe der Regelung des § 5.4 Absatz (4) geändert werden. Änderungen werden Vertragsbestandteil.“

Darüber hinaus bietet die Betroffene die Produktvariante „Daten Transfer Start“ für ein Entgelt von 0,0129 € pro Datensatz an.

Zur Begründung der auf die Entgelte gerichteten Streitschlichtungsanträge wurde ein zu diesem Zweck erstelltes Gutachten „zu den Kosten und zulässigen Entgelten der DTAG für die Überlassung von Teilnehmerdaten im Rahmen der Offline-Nutzung“ vom 25.02.2010 (Gutachter: Univ. Prof. iR Dr. Heinrich Otruba) beigefügt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens seien die o.g. Entgelte missbräuchlich im Sinne des § 28 TKG. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Betroffenen für das Überlassen von Teilnehmerdaten maximal 599.353 €/Jahr für das Überlassen von Basisdaten und 1.167.555,00 €/Jahr für das Überlassen von Zusatzdaten betragen dürfen.

Die auf die Entgelthöhe für das Überlassen von Teilnehmerdaten gerichteten Anträge wurden innerhalb der Streitbeilegungsverfahren gem. § 47 Abs. 3 TKG (Az.: BK 2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022; jeweils mit Beschluss vom 30.06.2010) als unzulässig zurückgewiesen.

Am 19.07.2010 hat die Beschlusskammer zur Überprüfung der Entgelte für die Überlassung von Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 1 u. 2 TKG ein Verfahren der nachträglichen Regulierung gemäß §§ 47 Abs. 4 S. 1, 38 Abs. 2 bis 4 TKG i.V.m. § 28 TKG eingeleitet.

Vor der Verfahrenseinleitung hatte die Betroffene auf Anfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 28.05.2010 eine Kostenstudie für die Überlassung von Teilnehmerdaten bei der Beschlusskammer eingereicht. Die darin enthaltene Preisermittlung setzte die durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16.07.2008 (Az. BVerwG 6 C 2.07) vorgegebenen Maßstäbe um. Durch das Urteil sei der Beschluss BK3c-05-036 vom 17.08.2005, und damit die darin enthaltene Beschränkung der umlegbaren Kosten auf 770.000 €/Jahr, rechtskräftig aufgehoben. Die nach den Maßstäben des BVerwG nun umlegbaren Kosten seien erheblich höher. Dementsprechend würden sich auch die Preise für die Teilnehmerdaten stark verändern.

Die Beigeladene zu 8. hat am 10.08.2010 eine Stellungnahme eingereicht, die u.a. weitere gutachterliche Stellungnahmen zu den Kosten für das Überlassen von Teilnehmerdaten beigefügt sind. Danach belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten für das Überlassen von Basisdaten bei der Betroffenen auf 233.200 € und für die Gesamtdaten auf 726.495 €.

Der Verfahrenseinleitung wurde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14/2010 als Mitteilung Nr. 437 sowie im Internet auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die übrigen mit Telekommunikation befassten Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 15.09.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung gegeben. Es hat mit Schreiben vom 17.09.2010 von einer Stellungnahme abgesehen.

Zu den weiteren verfahrensgegenständlichen Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 47 Abs. 4 Satz 1, 38 Abs. 2 bis 4, § 28 TKG.

Die Bundesnetzagentur ist gem. § 47 Abs. 4, Satz 1 TKG, der auf § 38 Abs. 2 bis 4 verweist, von Amts wegen zuständig für die nachträgliche Regulierung der Entgelte für die Überlassung von Teilnehmerdaten.

A. Verfahren und Zulässigkeit

1. Verfahren

Über das Verfahren nach § 47 Abs. 4, Satz 1 TKG i.V.m § 38 Abs. 2 bis 4 TKG war nach § 132 Abs. 1 Satz 1 TKG im Beschlusskammerverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 TKG nach Anhörung der Beteiligten sowie aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 Satz 1 TKG).

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 Satz 1 TKG).

Den sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurde entsprochen. Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die zweimonatige Verfahrensfrist nach Einleitung des Verfahrens nach § 38 Abs. 3 TKG ist gewahrt. Das Verfahren wurde am 19.07.2010 eingeleitet. Die Verfahrensfrist endet am 20.09.2010.

Da § 47 Abs. 4 Satz 1 TKG auf § 38 Abs. 2 bis 4 TKG verweist und die Entscheidung Teil 2 des Gesetzes betrifft, war gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG auch dem Bundeskartellamt vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch Übermittlung des Entscheidungsentwurfs mit Schreiben vom 15.09.2010 genügt.

2. Verfahren nach § 47 Abs. 4, 38 Abs. 2 bis 4 TKG

Die Entgeltregulierung für das Überlassen von Teilnehmerdaten erfolgt durch die Bezugnahme in § 47 Abs. 4 TKG auf § 38 Abs. 2 bis 4 TKG (nachträgliche Entgeltkontrolle) bzw. § 31 TKG (Genehmigungspflicht).

Im Falle von Streitigkeiten zu § 47 Abs. 1 und 2 TKG kommt der Antrag einer Streitbeilegung nach §§ 47 Abs. 3, 133 TKG bei der Bundesnetzagentur in Betracht.

Eine Regulierung der verfahrensgegenständlichen Entgelte im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens gem. § 47 Abs. 3 TKG, 133 TKG ist nicht zulässig. Zwar enthielten die Streitbeilegungsanträge zu den Verfahren BK 2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022 auch Anträge im Hinblick auf eine Entgeltregulierung, allerdings beschränkt § 47 Abs. 3 TKG die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach § 133 TKG auf Streitigkeiten bezüglich der Rechte und Verpflichtungen der Absätze 1 und 2, die den Begriff der Teilnehmerdaten definieren sowie Voraussetzungen, Überlassungsbedingungen und technische Aufbereitungen bezüglich des Überlassens von Teilnehmerdaten regeln. In den o.g. Streitbeilegungsverfahren wurde verbindlich über den Streit um die Zuordnung zu Basis- und Zusatzdaten sowie deren Verwendungsmöglichkeiten entschieden (vgl. Beschluss BK2a 10/003).

Eine Ermächtigung zur Entgeltregulierung im Verfahren nach § 133 TKG ist § 47 Abs. 1 und 2 TKG nicht enthalten. Durch die Entscheidung über die o.g. Streitbeilegungsverfahren sind die

wesentlichen Voraussetzungen für das hier gegenständliche Verfahren der Entgeltkontrolle nach § 47 Abs. 4 TKG gegeben.

Die Beschlusskammer hatte deshalb bereits während der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.06.2010 zu den Verfahren BK2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/020 angekündigt, im Anschluss an das Streitbeilegungsverfahren ein Verfahren nach §§ 38 Abs. 2-4, 28 TKG einzuleiten (siehe auch Beschluss BK2a-10/003 vom 30.06.2010).

3. nachträgliche Entgeltregulierung nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 bis 4 TKG

Als Verfahren kommt derzeit nur ein Verfahren der nachträglichen Regulierung der Entgelte für das Überlassen von Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 4, Satz 1 TKG nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 bis 4 TKG unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 2.07 vom 16.07.2008 in Betracht.

Gem. § 47 Abs. 4, Satz 1 TKG wird die nachträgliche Regulierung der Entgelte für das Überlassen von Teilnehmerdaten nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 bis 4 TKG als Regelfall bestimmt. Die Feststellung beträchtlicher Marktmacht ist keine Verfahrensvoraussetzung.

Die mögliche Genehmigungspflicht nach § 31 TKG ist vorliegend nicht auferlegt.

3.1 Verfahrensvoraussetzungen nach § 38 TKG

Das Verfahren der nachträglichen Entgeltkontrolle ist zweistufig angelegt. Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen, ist nach § 38 Abs. 2 TKG ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der Entgelte einzuleiten. Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG ist die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Nach § 38 Abs. 3 TKG ist innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung dieser Überprüfung zu entscheiden.

Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 TKG, § 38 Abs. 3 TKG liegen vor.

Aufgrund des innerhalb der Streitbeilegungsverfahren BK 2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022 enthaltenen Vortrags zu den im Vertragsangebot der Betroffenen geforderten Entgelte für das Überlassen von Teilnehmerdaten, insbesondere aufgrund des vorgelegten Gutachtens „zu den Kosten und zulässigen Entgelten der DTAG für die Überlassung von Teilnehmerdaten im Rahmen der Offline-Nutzung“ (Univ. Prof. iR Dr. Heinrich Otruba vom 25.02.2010) sind der Beschlusskammer hinreichende Tatsachen i.S.v. § 38 Abs. 2 S. 1 TKG bekannt geworden, die die Annahme rechtfertigen, dass die o.g. Entgelte nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Betroffenen für das Überlassen von Teilnehmerdaten maximal 599.353 €/Jahr für das Überlassen von Basisdaten und 1.167.555,00 €/Jahr für das Überlassen von Zusatzdaten betragen dürfen.

Der Betroffenen wurde das Gutachten Anfang März 2010 zur Verfügung gestellt. Sie hat eine eigene Kostenstudie vorgelegt.

Die Betroffene weist in ihrer Kostenstudie in Teil 2.1 „Übersicht über die Gesamtkosten erheblich höhere Kosten aus:

- Überlassen Basisdaten der Betroffenen:
„Datenabgabe BD Telekom“ [REDACTED] (BUGG)
- Überlassen „Daten Transfer“ (d.h. Basisdaten der Betroffenen inkl. Datenabgabe fremder Basisdaten
„Datenabgabe BD Telekom“ [REDACTED] (BUGG)
„Datenabgabe BD Fremddaten“ [REDACTED] (BUGG)

Summe: [REDACTED] (BUGG)

- Überlassen „Daten Transfer Comfort“ (d.h. Basisdaten der Betroffenen inkl. Datenabgabe fremder Basisdaten:
 - „Datenabgabe BD Telekom“ [REDACTED] (BUGG)
 - „Hosting ZD Telekom“ [REDACTED] (BUGG)
 - „Datenabgabe ZD Telekom“ [REDACTED] (BUGG)
 - „Datenabgabe BD Fremddaten“ [REDACTED] (BUGG)
 - „Hosting ZD Fremddaten“ [REDACTED] (BUGG)
 - „Datenabgabe ZD Fremddaten“ [REDACTED] (BUGG)
 - Summe:** [REDACTED] (BUGG)

Während das Gutachten (Univ. Prof. iR Dr. Heinrich Otruba vom 25.02.2010) für die Überlassung von Basisdaten maximale jährliche Kosten von 599.353 € ausweist, berechnet die Betroffene um den Faktor 5 höhere jährliche Kosten von [REDACTED] € (BuGG).

Die von der Betroffenen kalkulierten Kosten stehen auch im Widerspruch zu der Entscheidung BK3c-05-036 vom 17.08.2005. Zwar wurde der Beschluss BK3c-05-036 vom 17.08.2005 durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.07.2008 (Az. BVerwG 6 C 2.07) aufgehoben, jedoch zeigt ein Vergleich der Kosten für das Überlassen von Basisdaten der Betroffenen (das BVerwG hatte dem Grunde nach die Ermittlung der Fremd- und Zusatz-, nicht aber der Basisdaten kritisiert und die Entscheidung der BK3 deshalb insofern aufgrund einer Unteilbarkeit aufgehoben), dass ein Anstieg der Kosten von seinerzeit jährlich max. 770.000 € auf nunmehr jährlich [REDACTED] (BUGG) stattgefunden haben soll. Demnach wären die Kosten in dieser Betrachtung um mehr als den Faktor [REDACTED] (BUGG) angestiegen.

Damit sind hinreichende Tatsachen bekannt geworden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Entgelte nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen.

Das entsprechende förmliche Ermittlungsverfahren wurde mit Beschluss vom 19.07.2010 eingeleitet und der Betroffenen am selben Tage zugestellt.

Die Entscheidungsfrist nach § 38 Absatz 3 TKG ist gewahrt.

3.2. Verfahren nach § 38 Abs. 2, Satz 3 TKG

Die Überprüfung der Maßstäbe gem. § 28 TKG im Hinblick auf einen Preishöhenmissbrauch erfolgte vorliegend aufgrund von Kostenunterlagen gem. § 38 Abs. 2, Satz 3 TKG.

§ 38 Abs. 2 Satz 3 TKG ordnet zunächst vorrangig eine Überprüfung der Nachbildbarkeit nach dem Vergleichsmarktprinzip an. Eine Vergleichsmarkt Betrachtung ist vorliegend nicht möglich, so dass von der nach § 38 Abs. 2, Satz TKG für diesen Fall ausdrücklich eröffneten Möglichkeit der Prüfung nach Maßgabe von Kostenunterlagen gemäß § 33 TKG Gebrauch zu machen war.

Die Bundesnetzagentur hat aufgrund der Ergebnisse einer aktuell durchgeführten Datenerhebung (April 2010, Abfrage gegenüber 25 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, Schweiz) mangels fehlender Vergleichbarkeit von einer Verwendung der ermittelten Daten abgesehen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die untersuchten Vergleichsländer unterschiedliche Ansätze sowohl zur Strukturierung als auch zur Ermittlung der Entgelte für die Ermittlung der Entgelte für die Überlassung von Teilnehmerdaten aufweisen. Auf dieser Basis war die Erstellung eines verwertbaren internationalen Tarifvergleichs nicht möglich. Insoweit ist festzustellen, dass erhebliche Schwierigkeiten bestehen, im internationalen Bereich unmittelbar mit dem hier in Rede stehenden Entgelt für die Überlassung von Teilnehmerdaten vergleichbare Tarife zu identifizieren. Die Ermittlung entsprechend belastbarer Vergleichstarife scheitert daran.

Gleiches gilt für die von der Betroffenen erstellten internationalen Vergleichsmarktstudie, die ebenfalls eine schwierige Vergleichbarkeit der Ergebnisse einräumt, da Marktsituation und Preis-

modelle in den ausgewählten Vergleichsländern anders sind als in Deutschland. Um die Entgelte für das Überlassen von Teilnehmerdaten rechnerisch auf die deutsche Situation übertragen zu können, müssten nach Auffassung der Betroffenen Korrekturfaktoren und Berechnungsschemata angewendet werden. Insofern kommen die Betroffene und die Bundesnetzagentur übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein internationaler Tarifvergleich nicht möglich ist.

3.2.1 Anordnung nach § 38 TKG

Die Kammer hat von der ihr nach § 38 Abs. 4 Satz 2 TKG eingeräumten Befugnis zur Anordnung von Entgelten im Rahmen ihres Ermessens keinen Gebrauch gemacht.

Der nach § 38 Abs. 4 Satz 5 TKG vorgesehenen Anordnung zur Entbündelung bedurfte es im konkreten Verfahren nicht, da die Leistungen (Überlassung lediglich von Basisdaten der Teilnehmer der Betroffenen) bereits auch entbündelt angeboten werden. Die innerhalb der Streitbelegungsverfahren BK 2a 10/003, BK2a 10/004, BK2a 10/006 bis einschließlich BK2a 10/022 gestellten Anträge auf Anordnung einer Teilnehmerdatenüberlassung, die allein Basisdaten der Betroffenen beinhaltet, haben sich erledigt, da die Betroffene ein derartig entbündeltes Angebot unter dem Produktnamen "Daten Transfer Start" anbietet.

4. Verstoß gegen die Maßstäbe des § 28 TKG

Die in dem Vertrag über die „Überlassung von Teilnehmerdaten“ in Anhang C „Preisliste“, „Preis pro Datensatz und Medienart“ (Stand 19.04.2010) geforderten Entgelte sowie das darüber hinaus für die Produktvariante „Daten Transfer Start“ geforderte Entgelt genügen nicht den Maßstäben des § 28 TKG, da insofern ein Preishöhenmissbrauch vorliegt.

Die Betroffenen überlässt Teilnehmerdaten gem. § 47 Abs. 1 TKG an nachfragende Unternehmen zum Zwecke der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen. Insofern stellen die überlassenen Teilnehmerdaten für die nachfragenden Unternehmen eine Vorleistung dar, deren Entgelte aus Sicht der Beigeladenen missbräuchlich überhöht sind. Ob die Betroffene diese Entgelte aufgrund einer in § 28 TKG ansonsten vorausgesetzten beträchtlichen Marktmacht durchsetzt, kann hier dahinstehen, da die Feststellung beträchtlicher Marktmacht keine Verfahrensvoraussetzung für ein Verfahren der nachträglichen Regulierung gem. § 47 Abs. 4, Satz 1 TKG ist.

4.1 Ermittlung der Missbrauchsschwellen

Die Entgeltregulierung nach § 47 Abs. 4 Satz 1 TKG bezieht sich auf die in § 47 Abs. 1 TKG angeordnete Datenüberlassungspflicht.

Im Hinblick auf die (nachträgliche) Entgeltregulierung für das Überlassen von Teilnehmerdaten ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 6 C 2.07 vom 16.07.2008) zwischen dem Überlassen von Basisdaten einerseits und dem Überlassen von Zusatz- sowie Fremddaten andererseits zu unterscheiden. Insoweit unterliegen diese Entgelte unterschiedlichen Regulierungsmaßstäben (BVerwG 6 C 20.08 vom 28.10.2009 Rn 18).

In Bezug auf die Höhe der für die Überlassung von Basisdaten der Betroffenen berechneten Entgelte ist § 47 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 1 TKG gem. BVerwG so auszulegen,

...„dass ein Einschreiten der BNetzA rechtfertigender Preishöhenmissbrauch immer dann vorliegt, wenn das Überlassungsentgelt die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, bezogen auf das reine „Zurverfügungstellen“ bzw. die Lieferung oder den Transfer der Daten überschreitet.“ (BVerwG 6 C 2.07 vom 16.07.2008, Rndnr. 19)

Die Entgelte für Fremd- und Zusatzdaten unterliegen demgegenüber „vollständig“ der Missbrauchsschwellenermittlung des § 28 TKG. Als Maßstab für eine missbräuchliche Entgelthöhe (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG) ist insofern regelmäßig ein „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ zugrunde zu legen, d.h. ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem Markt ergeben

würde. Missbräuchlich überhöht sind die Entgelte eines regulierten Unternehmens wegen des mit dem Missbrauchs begriff verbundenen Unrechtsurteils grundsätzlich erst dann, wenn sie den hypothetischen Preis erheblich überschreiten (vgl. BVerwG 6 C 2.07 Rn 19). Entgelte für das Überlassen von Zusatz- und Fremddaten der Betroffenen unterliegen deshalb vorliegend der nachträglichen Regulierung und damit dem Missbrauchsmaßstab des § 47 Abs. 4 Satz 1 i.V.m § 38 Abs. 4, § 28 Abs. 1 TKG.

4.2. Kostenprüfungen

4.2.1. Kostennachweis, § 33 TKG

a) Elektronischer Kostennachweis

Die Kostenunterlagen die als Basis der Preiskalkulation dienen setzen auf das Kostenstellenrelease 2008 / 2009 auf, welches der Bundesnetzagentur mit Stand vom 15.01.2010 in elektronischer Form vorliegt (Version 4). Die Ergebnisse der Kostenprüfung zu diesen Unterlagen werden vollumfänglich in die Prüfung einbezogen. Hierzu wird auf den Prüfbericht der Bundesnetzagentur vom 24.03.2010 zum Antrag auf Anordnung der Entgelte gemäß § 25 TKG für den Zugang zu Kabelkanälen vom 15.01.2010 verwiesen.

b) Produktbezogene Kostennachweise

Die als Anlage zum Schreiben vom 28.05.2010 eingereichte Kostenkalkulation beschränkt sich auf die Kalkulation von Kostenblöcken, die von der Betroffenen als Module bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei nicht um die Kosten von Produktvarianten, die Nachfragern angeboten werden. Die eigentliche Produktpreiskalkulation ist nicht mehr Bestandteil der Kostenkalkulation, sondern wird in der als separate Anlage übergebenen Dokumentation der Preisbildung zum „Vertrag über die Überlassung von Teilnehmerdaten“ dargestellt. Der „Vertrag über die Überlassung von Teilnehmerdaten“ wurde bereits im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens BK2a-10/003 vom 02.03.2010 eingereicht.

Die als Anlage zum Schreiben vom 28.05.2010 eingereichte Kostenkalkulation beschränkt sich auf die Kalkulation von Kostenblöcken, die von der Betroffenen als Module bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei nicht um die Kosten von Produktvarianten, die Nachfragern angeboten werden. Die eigentliche Produktpreiskalkulation ist nicht mehr Bestandteil der Kostenkalkulation, sondern wird in der als separate Anlage übergebenen Dokumentation der Preisbildung zum „Vertrag über die Überlassung von Teilnehmerdaten“ dargestellt. Der „Vertrag über die Überlassung von Teilnehmerdaten“ wurde bereits im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens BK2a-10/003 vom 02.03.2010 eingereicht.

Die Kostenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau grundsätzlich dem üblichen Vorgehen der Betroffenen bei Entgeltgenehmigungsanträgen im Rahmen der ex ante Regulierung. Die Kalkulation beschränkt sich allerdings auf die Ist-Kosten 2008 (KoN 08).

Bei den in der Vorkalkulation in Ansatz gebrachten Kosten handelt es sich um Produkt- und Angebotskosten des Vertriebs (Teil 4.4) und um Forderungsausfälle (Teil 4.5). Diese werden von der Betroffenen mit Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG beaufschlagt. Weitere Kostenbestandteile werden nicht in Ansatz gebracht.

c) Elektronischer Kostennachweis (eKn) – Festlegung der produktübergreifenden Parameter Releasestand 2008 /2009

Die Gemeinkostenkalkulation war um die Gemeinkosten nicht ex-ante regulierter Bereiche zu erweitern.

Für sämtliche produktübergreifende Parameter und die Prüfung des elektronischen Kostennachweise (eKoN) wird auf die Prüfungsfeststellungen im Rahmen des Verfahrens BK 3c-10/003 (Antrag auf Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen) mit Beschluss vom 26.03.2010 und dem zugehörigen Prüfbericht der Bundesnetzagentur vom 24.03.2010 verwiesen. Dies betrifft im Wesentlichen die sachlich gebotenen Anpassungen an den Zinssatz, den Miet- und Betriebskostenverrechnung und der IT-Kosten-Verrechnung. Für die Gemeinkosten ergibt sich folgender Anpassungsbedarf:

d) Gemeinkosten

Da die vorliegenden Entgelte nicht ex-ante reguliert sind, wären neben den im Rahmen des Verfahrens BK3c-10/003 ermittelten Gemeinkosten, die auf alle Produkte – auch die ex-ante regulierten – zu allokiert sind, noch die für die Führungsbereiche [REDACTED] (BUGG) zu berücksichtigen. Bei ansonsten gleichen Anpassungen des elektronischen Kostennachweises belaufen sie sich auf [REDACTED] € (BUGG). Als Umsatzbasis für diesen Betrag wäre der um den Umsatz der regulierten Produkte verminderte Gesamtumsatz zu verwenden.

4.2.2. Prüfung der Kostenkalkulation, § 28 TKG

In Teil 2 der Kostenunterlagen weist die Betroffene Kosten in einer Gesamthöhe von [REDACTED] € (BUGG) aus. Diese teilen sich wie in Tabelle 1 aufgezeigt auf 12 Kostenblöcke - von der DTAG als Module bezeichnet - auf.

Tabelle 1: Kosten je Modul gemäß Kostenunterlagen der Betroffenen.

Kostenblöcke (Module)	Werte Betroffene (BUGG)
Hosting DTAG Basisdaten	[REDACTED]
Hosting DTAG Zusatzdaten	[REDACTED]
Hosting Dritte Basisdaten	[REDACTED]
Hosting Dritte Zusatzdaten	[REDACTED]
Fulfillment DTAG Basisdaten	[REDACTED]
Fulfillment DTAG Zusatzdaten	[REDACTED]
Fulfillment Dritte Basisdaten	[REDACTED]
Fulfillment Dritte Zusatzdaten	[REDACTED]
Datenabgabe DTAG Basisdaten	[REDACTED]
Datenabgabe DTAG Zusatzdaten	[REDACTED]
Datenabgabe Dritte Basisdaten	[REDACTED]
Datenabgabe Dritte Zusatzdaten	[REDACTED]
Gesamtvolumen	[REDACTED]

Diese Kostenbeträge sind Grundlage der Kostenallokation auf die Produktvarianten „Daten Transfer Start“, „Daten Transfer“ und „Daten Transfer Comfort“. Die einzelnen Module bilden sich jeweils aus der Herkunft der Daten (Betroffene oder Daten von Dritten), Art der Daten (Basis- oder Zusatzdaten) und Art der Datenbearbeitung (Hosting, Fulfillment, Datenabgabe). Der schematischen Darstellung der Betroffenen aus den Kostenunterlagen und der Präsentation hierzu vom 27.07.2010 bei der Bundesnetzagentur folgend, ergibt sich das in Abbildung 1 dargestellte Bild.

Abbildung 1: Schematische Einordnung der Kostenmodule nach Relevanz.

Fulfillment	Hosting	Datenabgabe	verrechnet an:
Basisdaten Betroffene	Basisdaten Betroffene	Basisdaten Betroffene	Daten-abnehmer
Zusatzdaten Betroffene	Zusatzdaten Betroffene	Zusatzdaten Betroffene	
Basisdaten Dritte	Basisdaten Dritte	Basisdaten Dritte	Daten-lieferanten
Zusatzdaten Dritte	Zusatzdaten Dritte	Zusatzdaten Dritte	

Nur die unterlegten Kostenmodule fließen dabei in die Preiskalkulation für die Produkte der Datenabnehmer ein. Bei den Basisdaten der Betroffenen beschränkt sich die Betroffene auf Weiterverrechnung der Kosten. Bei den Feldern außer „Basisdaten der Betroffenen“ wendet sie nach eigenem Ermessen Aufschläge an, die den Erheblichkeitsaufschlag von bis zu 10 % nicht überschreiten. Die grün unterlegten Module werden nicht den Datenabnehmern sondern den Datenlieferanten in Rechnung gestellt. Das bedeutet, dass die Betroffene Kosten für Fulfillment in Gänze als irrelevant ansieht. Die Kosten für Hosting werden nur in Hinblick auf die Zusatzdaten als relevant angesehen, fließen dort aber grundsätzlich in voller Höhe in die Preiskalkulation für Datenabnehmer ein. Addiert man die Beträge der Module nach Zuordnung auf, werden vom Gesamtbetrag mit

(BUGG) € an die Datenlieferanten verrechnet.

Wie in der Präsentation vom 27.07.2010 und mit Antwort vom 02.08.2010 auf Frage 13 des Auskunftersuchen vom 21.07.2010 bestätigt, setzt die Betroffene die Kategorien „Fulfillment“, „Hosting“ und Datenabgabe „DTAG“ (Betroffene) dabei mit den Kostenkategorien 1 bis 3 gleich und definiert wie folgt:

- Fulfillment (Kostenkategorie 2; Kosten der Datenbeschaffung):
Aufbereitung des Eintrages im Auftrag des Netzbetreibers (bzw. des Datenlieferanten; Anm. der Bundesnetzagentur für die Aufnahme und die Pflege desselben in der Datenbank).
- Hosting (Kostenkategorie 1; Datenbankkosten):
Aufnahme, Halten (Speicherung) und die Bereitstellung zur Auslese des Eintrags in der Datenbank.
- Datenabgabe (Kostenkategorie 3; Kosten der eigentlichen Datenübergabe):
Auslesen der Daten aus der Datenbank und Ablegen der Daten an der aktuell definierten Schnittstelle (z.B. Download-Server, ggf. DVD/CD-ROM, usw.) zur Überlassung der Daten an die Datenabnehmer, Handling und Steuerung der Prozesse zur Verfügungstellung der Daten.

An diese Definitionen anknüpfend ist die vollständige Zuteilung der Kosten für Datenabgabe zur Preiskalkulation der Datenabnehmer dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Bezüglich der Höhe der Kosten ist zu prüfen, ob die einzelnen Kostenbestandteile aus der Vorkalkulation auch

tatsächlich in der angegebenen Höhe der Datenabgabe zuzuordnen sind. Bei den für die Kalkulation der Zusatz- und Fremddaten teilweise als relevant angesehenen Kosten für Hosting stellt sich zusätzlich die Frage, welcher Anteil tatsächlich durch die Datenabgabe zu tragen ist. Zwar erlaubt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts den Ansatz von Kostenbestandteilen die über die eigentliche Datenabgabe hinausgehen, sofern es sich nicht um Basisdaten der Betroffenen handelt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass solche zusätzlichen Kostenbestandteile in beliebiger Höhe anzusetzen sind. Vielmehr gebietet das Erfordernis nach einer marktgerechten Preisfindung gemäß § 28 Abs 1 Nr. 1, dass die Kosten über eine geeignete Bezugsgröße bemessen werden. In einer entsprechend festgelegten Höhe könnten die Dienstleistungen für die Datenabnehmer dann zur Deckung der Kosten beitragen, die durch den Unterhalt der Teilnehmerdaten ohnehin entstehen würden. Dies entspricht durchaus der üblichen Praxis in Mehrproduktunternehmen. Daher erscheint es auch als völlig unbegründet, dass sich die Zuordnung der einzelnen Kostenmodule nach einer wie auch immer garteten Klassifikation von Hosting-Kosten nach Datenart richten soll. Bei Hosting handelt es sich um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der IV-Infrastruktur, daher sollten sich die Kosten auch nach der Inanspruchnahme dieser Infrastruktur richten.

Die Kosten der o.g. Kostenmodule setzen sich aus den Einzelkosten der Kostenstellen der Ressorts [REDACTED] (BUGG) zusammen. Bei der einzigen weiteren Einzelkostenposition handelt es sich um den Anteil an den Kosten für Forderungsausfälle [REDACTED] (BUGG) (hierzu weiter unten). Die Einzelkosten beaufschlagt die Betroffene ihrem üblichen Vorgehen entsprechend mit Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG. Die Prüfung dieser Kostenposition wurde von der Bundesnetzagentur produktübergreifend vorgenommen.

4.2.2.1 Bewertung der Kostenstellenkosten

Die Betroffene sieht neun Kostenstellen als grundsätzlich für Datenbeschaffung, Datenabgabe und die eingesetzten Datenbanksysteme als relevant an. Die Beträge dieser Kostenstellen werden dabei in unterschiedlichem Maße auf die Kostenmodule allokiert. Das betrifft sowohl den Anteil an den Gesamtkosten der in Summe auf die Module insgesamt verteilt wird, als auch die Verteilung der Kosten zwischen den einzelnen Modulen. Insgesamt werden von dem auf die Kostenstellen gebuchten Betrag von [REDACTED] (BUGG) Einzelkosten in Höhe von [REDACTED] (BUGG) auf die Kostenmodule der Teilnehmerdaten verrechnet. Die größten Beträge werden von den Kostenstellen [REDACTED] (BUGG) weiterverrechnet. In Tabelle 2: Verteilung der Kostenstellenkosten auf die einzelnen Module., sind die verrechneten Kosten je Kostenstelle übersichtsartig nach Modulen aufgegliedert.

Tabelle 2: Verteilung der Kostenstellenkosten auf die einzelnen Module.

		KoSt	Datenredaktion (BUGG)				
			[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Hosting	DTAG	Basisdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		Zusatzdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	Dritte	Basisdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		Zusatzdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Fulfillment	DTAG	Basisdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		Zusatzdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	Dritte	Basisdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		Zusatzdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Datenabgabe	DTAG	Basisdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
		Zusatzdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	Dritte	Basisdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

	Zusatzdaten					
Kosten Teilnehmerdaten						
Gesamtbetrag Kostenst.						

		KoSt				
Hosting	DTAG	Basisdaten				
		Zusatzdaten				
	Dritte	Basisdaten				
		Zusatzdaten				
Fulfillment	DTAG	Basisdaten				
		Zusatzdaten				
	Dritte	Basisdaten				
		Zusatzdaten				
Datenabgabe	DTAG	Basisdaten				
		Zusatzdaten				
	Dritte	Basisdaten				
		Zusatzdaten				
Kosten Teilnehmerdaten						
Gesamtbetrag Kostenst.						

a) Kosten des Ressorts [REDACTED] (BUGG)

Bei der Kostenstelle [REDACTED] (BUGG) (Wie seitens der Betroffenen während der Präsentation am 27.07.2010 erläutert, wurde die Kostenstelle [REDACTED] (BUGG) mittlerweile an [REDACTED] (BUGG) outgesourced. Dies ändert aber nichts an der Bewertung des zu Grunde liegenden Sachverhalts). Da hier keine Dienstleistungen für die Datenabgabe erbracht werden, ordnet die Betroffene sämtliche hier anfallenden Kosten dem Fulfillment zu. Dies erscheint zumindest insoweit korrekt, als dass weder direkt noch indirekt Beträge dieser Kostenstelle an die Datenabgabe weiterverrechnet werden. Ob das Callcenter auch Dienstleistungen erbringt, die weder mit der Datenlieferung noch mit der -abgabe im Zusammenhang stehen, kann vor dem Hintergrund der hier betrachteten Fragestellung dahinstehen.

b) Kosten des Ressorts [REDACTED] (BUGG)

Die Kostenstelle [REDACTED] (BUGG) gehört zusammen mit [REDACTED] (BUGG) zum Ressort [REDACTED] (BUGG). Eine bedeutende Auswirkung auf die Höhe der Kosten der Datenabgabe hat hingegen die Kostenstelle [REDACTED] (BUGG). Allein für die Abgabe der Basisdaten möchte die Betroffene [REDACTED] (BUGG) verrechnen. Hinzukommen in Summe weitere [REDACTED] (BUGG), die entweder über die Datenabgabe von Zusatzdaten der Betroffenen, von Fremddaten oder indirekt über das Hosting von Zusatzdaten in die Preiskalkulation einfließen sollen. Bei der Kostenstelle [REDACTED] (BUGG) handelt es sich um Technik und Betrieb der Datendienste. Bereits bei der Präsentation am 27.07.2010 bestätigte die Betroffene, dass es sich hierbei im Wesentlichen um die Kosten für das Datenbanksystem proKom handelt. Bei proKom handelt es sich um die Teilnehmerdatenbank, die an die Stelle von DARED aus dem Verfahren tritt. Dies ist allein schon deswegen bemerkenswert, weil das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil 6 C 2.07 die Berücksichtigungsfähigkeit der Datenbankkosten für die Basisdaten der Betroffenen grundsätzlich ausgeschlossen hat.

Da sie auch insgesamt von herausragender Bedeutung für die Entgelthöhe ist, wurde auf die Prüfung dieser Kostenstelle ein Schwerpunkt gelegt. Eine Prüfung mittels eines Vor-Ort-Termins war hierbei nicht angeraten, da hier keine unmittelbar beobachtbaren Prozesse verbucht werden.

Es handelt sich hier konkret um die Systemtechnik in Form von Servern und IV-Anwendungen an den Standorten [REDACTED] (BUGG).

Bei der Kostenstelle [REDACTED] (BUGG) handelt es sich um Technik und Betrieb [REDACTED] (BUGG). Inhaltlich gestaltet sich die Kostenstelle [REDACTED] (BUGG). Auch hier handelt es sich um Kosten, die im Wesentlichen im Zusammenhang mit proKom stehen und sich aus technischen Einrichtungen speisen. Es werden Kosten in Höhe von [REDACTED] (BUGG) im Zusammenhang mit Teilnehmerdaten ausgewiesen. Bei [REDACTED] (BUGG) handelt es sich um die zentrale Kostenstelle für die Betreuung von Systemlösungen [REDACTED] (BUGG). Die insgesamt hier verbuchten Kosten von [REDACTED] (BUGG) sind zwar nicht unerheblich, hiervon weist die Betroffene den Teilnehmerdaten aber nur [REDACTED] (BUGG) zu.

c) Kosten des Ressorts [REDACTED] (BUGG)

Bei den Kostenstellen des Ressorts [REDACTED] (BUGG) handelt es sich im Wesentlichen um Personalkostenstellen. In den Kostenstellen [REDACTED] werden die eigentlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Teilnehmerdaten ausgeführt. Unter der Kostenstelle [REDACTED] (BUGG) ist die Leitung der [REDACTED] (BUGG) verbucht. Unter den Kostenstellen der [REDACTED] (BUGG) wählte die Bundesnetzagentur [REDACTED] (BUGG) für eine Prüfung vor Ort am 03.08.2010 aus. Bei dieser Prüfung wurde die Relevanz der Kostenstellen für die Abgabe von Teilnehmerdaten geprüft. Außerdem sollten die in der Kostenstudie ausgewiesenen Zahlen eingesetzter Kräfte zumindest stichprobenartig plausibilisiert werden und ein Eindruck von der Nutzung des Datenbanksystems proKom gewonnen werden.

d) Auswirkung der Anpassung der elektronischen Kostenstellenrechnung

Die Beträge aus den Kostenunterlagen speisen sich aus der elektronischen Kostenstellenrechnung der Betroffenen. Bei der Prüfung der elektronischen Kostenstellenrechnung nimmt die Bundesnetzagentur unabhängig von einzelnen Produkten Anpassungen an zentralen Parametern, wie etwa dem Zinssatz, und allgemeine Effizienzprüfungen vor. Werden die Werte auf den Kostenstellen durch die von der Bundesnetzagentur geprüften Daten ersetzt, ergeben sich die in Tabelle 3 aufgeführten Beträge.

Tabelle 3: Auswirkung der Anpassungen in der elektronischen Kostenstellenrechnung auf die Kostenstellenkosten.

KoSt	Gesamtbetrag		Module Teilnehmerdaten	
	DTAG (BUGG)	Anpassung eKoN (BUGG)	DTAG (BUGG)	Anpassung eKoN (BUGG)
VR51500	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51501	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51505	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51506	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51507	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51780	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51781	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51700	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
VR51690_VCS	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die insgesamt auf die betrachteten Kostenstellen gebuchten Werte gehen von [REDACTED] € (BUGG) um 2,04 % [REDACTED] (BUGG) zurück. Für die den Teilnehmerdaten zugeordneten Module gehen die Kosten von [REDACTED] (BUGG) um 1,47 % zurück. Die Reduktion ergibt sich im vorliegenden Fall ausschließlich aus der Kürzung der Kapitalkostenbestandteile in den Kostenarten, die hier nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der ge-

samten Kosten ausmachen (dieser Kürzung liegt die Festlegung der Gesamtkapitalverzinsung auf 7,19 % anstelle von 12,63 % für den Betrachtungszeitraum zu Grunde). Da hier noch keine Prüfung der Allokation auf die Kostenmodule der Teilnehmerdaten stattfindet, erübrigt sich an dieser Stelle eine weitere Aufgliederung. Die Bundesnetzagentur sieht diese abgeänderten Kostenwerte als die korrekten Parameter für alle weiteren Kalkulationsschritte an.

Das IV-System proKom ist als Teilnehmerdatenbank für einen erheblichen Teil der Kosten die im Zusammenhang mit Teilnehmerdaten anfallen ursächlich. Als Hauptbestandteil der Kosten der Kategorie 1 (Hosting) ist aufgrund des indirekten Bezugs zur Leistungserbringung wichtig zu wissen, welche Unternehmenseinheiten dieses System auf welche Art und Weise in Anspruch nehmen. Daher ist es erforderlich zunächst mit einer Darstellung der IV-Infrastruktur zu beginnen. Danach werden in die allgemeinen Allokationsmechanismen innerhalb des Ressorts [REDACTED] (BUGG) bewertet. Im Anschluss erfolgt in eine Einzelanalyse der Kostenstellen der [REDACTED] (BUGG) in Hinblick auf die Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Kategorien mittels der korrigierten Allokationsmechanismen. Anschließend erfolgt die Prüfung der Kostenallokation für das Ressort [REDACTED] (BUGG) Wie eingangs erwähnt erübrigt sich eine weitere Prüfung der Allokation für die Kosten des Ressorts [REDACTED] (BUGG).

4.2.2.2 Darstellung der IV-Architektur, insbesondere Teilnehmerdatenbank proKom

Für die Zuordnung der Kosten der Teilnehmerdatenbank zu den Kostenkategorien ist es erforderlich, die Rolle von proKom innerhalb der IV-Infrastruktur bei der Betroffenen zu betrachten. Dabei ist auch von Interesse welche Unternehmensteile über welche Schnittstellen auf die Datenbank zugreifen.

Die um das Datenbanksystem proKom angesiedelte IV-Infrastruktur stellt sich der Bundesnetzagentur nach Auswertung aller zur Verfügung stehenden Informationen nunmehr wie in Abbildung 2 gezeigt dar (vgl.: Präsentationen vom 27.07.2010 (S. 3 und S. 17), vom 03.08.2010 (S. 22, ZMD 333) sowie aus dem Antwortschreiben vom 12.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 05.08.2010 (Frage 7)). Die schematisch vereinfachte Abbildung der nachfolgenden Seite gibt eine Übersicht über die Eingangstore von proKom.

Abbildung 2 Teilnehmerdatenbank proKom mit Eingangstoren (Befüllung und Pflege). (gesamtes Schaubild BUGG)

20
geschwärzte Fassung

Der Kunde initiiert dabei entweder einen Neueintrag, zum Beispiel über die Beauftragung eines neuen Telefonanschlusses, oder eine Änderung eines bereits bestehenden Eintrags. Durch eine umfassende Annahmestruktur hat der Kunde die Möglichkeit seinen Wunsch für die Änderung oder die Eintragung auf verschiedenen Wegen einzuleiten. Im Folgenden wird der Begriff „Änderung“ benutzt für alle Transaktionen mit der Datenbank proKom. Auch eine Neuerstellung eines Eintrages ist eine „Änderung“ in der Datenbank.

Dem Kunden ist es möglich sich an den Privatkundenservice bzw. Geschäftskundenservice der Betroffenen zu wenden oder die Änderung in einem Shop der Betroffenen anzustoßen, ebenfalls ist eine Servicrufnummer der Betroffenen, [REDACTED] (BUGG) geschaltet. [REDACTED] (BUGG) gibt seine Daten dann direkt [REDACTED] (BUGG) weiter. An diesem sind ebenfalls die Datenabnehmer angeschlossen. Wenn der Kunde zum Beispiel in einem Onlineverzeichnis einen fehlerhaften Eintrag seiner Daten entdeckt, so ist es ihm auch möglich dies direkt dem Betreiber des Verzeichnisses mitzuteilen, in diesem Fall läuft die Meldung also bei dem Datenabnehmer auf, [REDACTED] (BUGG). Sollte der Kunde bei einem anderen Carrier als der Betroffenen seinen Anschluss haben, wird der Kundenwunsch vorher zur Gegenprobe an den Carrier verschickt.

Das [REDACTED] (BUGG) gibt die Daten über die [REDACTED] (BUGG) ein. Hierüber werden durchschnittlich [REDACTED] (BUGG) Datensätze pro Monat bearbeitet (Siehe Antworten auf den Fragenkatalog vom 05.08.10; Antwort zu Frage 7).

Die Datenlieferanten selbst haben die Möglichkeit Daten über eine Schnittstelle in den Formaten csv (comma separated value) oder xml (extended markup language) zu übergeben. Da das csv-Format eine sehr starre Form benötigt und Änderungen nicht ohne weiteres vorzunehmen sind soll in Zukunft auf das xml-Format umgestellt werden. Momentan laufen beide Systeme noch parallel. Vereinfacht ausgedrückt besitzt das xml-Format den Vorteil, beliebige Datenfelder anhängen zu können, ohne dass dafür die Struktur aller anderen Daten angepasst werden muss, während csv ein starres Korsett bietet in dem es eine vorgegebene Reihenfolge und eine vorgegebene Anzahl der Datenfelder geben muss, welche immer genutzt werden müssen. Auch leere Datenfelder werden übergeben. Es wird also explizit angegeben, dass das Datenfeld leer ist. In xml ist dieses Vorgehen nicht nötig, es brauchen nur die befüllten Datenfelder übergeben zu werden.

Die Kunden der Betroffenen haben dazu die Möglichkeit die Änderungen direkt über das „T-Home Kundenportal“ vorzunehmen. Der durchschnittliche Monatswert liegt hier bei [REDACTED] (BUGG) Änderungen.

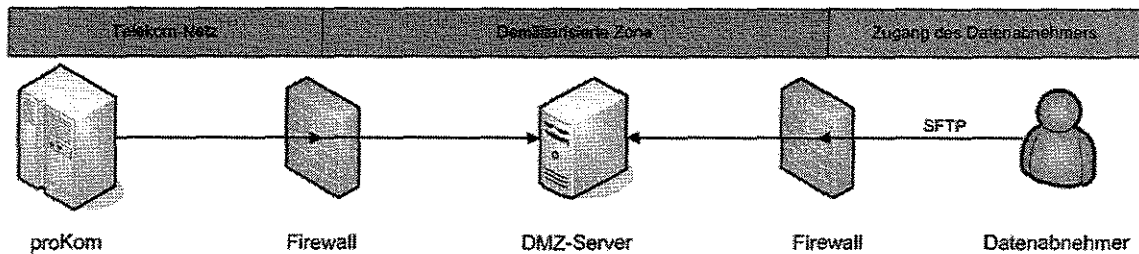
Änderungen können ebenfalls über [REDACTED] (BUGG) und [REDACTED] (BUGG) vorgenommen werden. Während auf [REDACTED] (BUGG) nur die Telekom direkt Zugriff hat, [REDACTED] (BUGG) greifen auf [REDACTED] (BUGG) sowohl [REDACTED] (BUGG) zu. Über [REDACTED] (BUGG) werden monatlich [REDACTED] (BUGG) Änderungen vorgenommen, während es über [REDACTED] (BUGG) ca. [REDACTED] (BUGG) sind.

Nutzungen von proKom finden auch bei der Datenabgabe in Form von Lesezugriffen statt. Die jeweiligen Datenpakete werden auf einem DMZ-Server zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils 14tägig ein kompletter Datenbestand und täglich Änderungsdateien auf dem Server zum Download zur Verfügung gestellt. Die Datenabnahme erfolgt über SFTP (Secure File Transfer Protocol; dt. sicheres Dateiübertragungsverfahren).

DMZ steht hierbei für Demilitarisierte Zone. Der Zustand der Demilitarisierung wird durch die Abschottung in mehrere Richtungen erreicht. Zum einen wird eine Firewall (eine Art Schutzmauer gegen Angriffe aus anderen Netzen) in Richtung des Internet, bzw. in diesem Fall in Richtung des Datenabnehmers aufgebaut. Eine weitere Firewall befindet sich zwischen proKom und dem DMZ-Server. Sollte eine Firewall nun durch einen Angriff fallen, so bleibt immer noch die zweite Firewall zum Schutz des weiteren Netzverlaufs. Die Server innerhalb der DMZ sind damit zwar angreifbar geworden, aber die Sicherheit des weiteren Netzabschnitts bleibt erhalten. Um nicht

durch die gleiche Sicherheitslücke angreifbar zu sein sollten zwei unterschiedliche Firewalls, idealerweise von verschiedenen Herstellern zur Anwendung kommen.

Der Datenabnehmer ruft die bereitgestellten Datenbestände mittels SFTP ab. Dies ist eine gesi-



cherte Verbindung und damit schwerer abhörbar als das reine File Transfer Protocol.

Im Ergebnis sind die Kosten der unmittelbar proKom zugeordneten Systemkomponenten als Datenbankkosten der Kostenkategorie Hosting zuzuordnen. Hierzu gehören zudem alle Kosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb und der Instandhaltung der System-Architektur stehen. Nicht dazu gehören Kosten die durch Tätigkeiten mit proKom durch die Nutzer der Datenbank verursacht werden. Bei solchen Tätigkeiten kann es sich um schreibende oder lesende Zugriffe handeln. Bei Kosten im Zusammenhang mit schreibenden Zugriffen handelt es sich grundsätzlich um Befüllungskosten. Diese sind mithin der Kostenkategorie Fulfillment zuzuordnen. Lesende Zugriffe sind der Datenabgabe zuzuordnen, sofern sie dem Zweck dienen Datenbestände aus proKom internen und externen Datenabnehmern zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Das Hosting selbst hat also keinen unmittelbaren Produktbezug. Vielmehr sind die Kosten des Hostings in geeigneter Weise über die Nutzer des Datenbanksystems auf die Produkte umzulegen. Eine unmittelbare Differenzierung des Hostings nach den Datenarten erscheint damit nicht sachgerecht. Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wäre sie für die Abgabe der Basisdaten der DTAG auch gar nicht zulässig.

4.2.2.3 Allokation der Kosten des Ressorts „Datenredaktion“

Am 03.08.2010 führte die Bundesnetzagentur eine Vor-Ort-Prüfung bei der Datenredaktion der Betroffenen in Münster durch. Hierbei wurden die der Abteilung [REDACTED]

[REDACTED] (BUGG) einer näheren Prüfung unterzogen. Neben der Präsentation der Tätigkeiten durch die Kostenstellenverantwortlichen dieser Kostenstellen, fand bei [REDACTED] (BUGG) eine Begehung statt. Für die Bewertung Kostenstellen [REDACTED] (BUGG) war eine Vor-Ort-Prüfung nicht erforderlich. Da keine prüfbare Prozesskostenrechnung vorliegt, wurden keine Zeitmessungen vorgenommen. Die Betroffene führt hierzu weiter aus, dass eine bottom-up Kalkulation von Einzelprozessen mit Zeitmessungen und Stundensatzkalkulation bei den betrachteten Organisationseinheiten aufgrund der fehlenden Repetitivität nicht möglich sei (Vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 20)).

Die Kosten der Datenredaktion werden daher top-down auf die Kostenmodule allokiert. Im Folgenden werden zunächst die betreffenden Allokationsmechanismen dargestellt und bewertet.

a) Grundsätzliche Beurteilung der verwendeten Allokationsverfahren

Im Fall der Kostenstellen [REDACTED] (BUGG) geschieht die Allokation zu den Kostenmodulen größtenteils anhand der Zuweisung von FTE Anzahlen anhand ihrer Tätigkeitsgebiete. Auf diese Weise werden die Kostenarten „Personal“, „Abschreibungen“, „sonstige betriebliche Aufwendungen“ und „kalkulatorische Positionen“ verteilt. Hierbei handelt es sich anteilmäßig um den Großteil der Kosten, wobei allein die Personalkosten je nach Kostenstelle einen Anteil von [REDACTED] % (BUGG) an den Gesamtkosten aufweisen. Im Durchschnitt über diese Kostenstellen beträgt der Anteil der Personalkosten [REDACTED] (BUGG) %. Da auch bezüglich der anderen Kostenarten von einem gewissen Zusammenhang mit der Personalintensität ausgegangen werden kann und diese den weitaus kleineren Teil ausmachen, ist die Allokation über FTE dem Grunde nach gerechtfertigt.

Während des Vor-Ort-Termins konnte die Anzahl der in den Unterlagen ausgewiesenen FTE zumindest stichprobenartig plausibilisiert werden. Die FTE-Zahl von [REDACTED] (BUGG) ist geringfügig von [REDACTED] (BUGG) gesunken. Dies kann durch übliche Fluktuation erklärt werden und deckt sich mit der für das Budget 2009 angegebenen Anzahl von [REDACTED] (BUGG) FTE. Die Kostenstellenverantwortliche erläuterte im Rahmen des Vor-Ort-Termins am 03.08.2010 die Zuordnung von Mitarbeitern auf die Aufgabenbereiche der Datenabgabe. Die Ausführungen hierzu waren in soweit plausibel. Allerdings lässt sich die exakte Zuordnung von FTE über Schätzungen zu den einzelnen Datenarten innerhalb der Kostenkategorien nicht nachvollziehen. Auf Nachfrage während des Termins zur Erläuterung der Kostenstudie am 27.07.2010 verneinte die Betroffene, dass es hierüber schriftliche Auswertungen oder Aufzeichnungen gäbe. Zum Beispiel erscheint es nicht sachgerecht, dass bei [REDACTED] (BUGG) für Hosting von Fremddaten [REDACTED] (BUGG) FTE eingesetzt werden, während es für die wesentlich umfangreicheren Daten der Betroffenen insgesamt nur [REDACTED] (BUGG) FTE sein sollen. Die nachfolgende Prüfung beschränkt sich bei der Übernahme der FTE-Zahlen daher auf die Zuordnung zu den drei Kostenkategorien, ohne nach den Datenarten zu differenzieren. Für die Kosten der Kategorien Fulfillment ist diese Unterscheidung ohnehin irrelevant. Für Hosting wurde bereits ausgeführt, dass die Schlüsselung anhand der Inanspruchnahme der IV-Infrastruktur vorzunehmen ist. Es reicht daher aus, zunächst alle Kosten für Hosting zu addieren und in einem spätem Kalkulationsschritt auf die Nutzer zu verteilen. Für die Schlüsselung der Datenabgabe wird wie folgt vorgegangen:

Da der abgegebene Datensatz letztendlich Abrechnungseinheit und damit Kostenträger ist, sollten auch die Kosten der Datenabgabe nach der Zusammensetzung des Datenbestandes in Hinblick auf die Zusammensetzung der Datensätze verteilt werden. Dabei ist von Interesse, wie viele Einzeldaten jeder Datenart pro Datensatz im Durchschnitt im Datenbestand vorhanden sind. Den Bestand an Datensätzen gibt die Betroffene mit [REDACTED] (BUGG) DS als Jahresmittelwert für 2008 an. Diese unterteilen sich [REDACTED] (BUGG) DS der Betroffenen und [REDACTED] (BUGG) DS von Dritten. Die 70 Datenfelder jedes Datensatzes teilen sich auf 52 Felder für Basisdaten und 18 Felder für Zusatzdaten auf. Da nicht alle Datenfelder gleichermaßen befüllt sind, ist für die Bestimmung der korrekten Verteilung der Daten die Kenntnis der durchschnittlichen Befüllungsgrade je Datenkategorie erforderlich. Diese gibt die Betroffene wie folgt an Vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 19):

- Basisdaten Betroffene: [REDACTED] (BUGG) %
- Zusatzdaten Betroffene: [REDACTED] (BUGG) %
- Basisdaten Dritte: [REDACTED] (BUGG) %
- Zusatzdaten Dritte: [REDACTED] (BUGG) %

Aus der Multiplikation der Anzahl der Datenfelder mit dem Befüllungsgrad ergibt sich die Anzahl durchschnittlich befüllter Felder je Datenkategorie. Multiplikation des Anteils an befüllten Feldern mit der Anzahl der Datensätze – getrennt nach Betroffene (DTAG)- und Fremddaten – ergibt die Verteilung aller Einzeldaten des Datenbestandes auf die Datenarten. Es ergeben sich die in Tabelle 4 aufgeführten Kostenanteile der Datenarten an den Kosten der Datenabgabe.

Tabelle 4: Berechnung Schlüssel der Kosten für die Datenabgabe.

	BD Betroffene (BuGG)	ZD Betroffene (BuGG)	BD Dritte (BuGG)	ZD Dritte (BuGG)
Anzahl Datensätze (DS)	████████	████████	████████	████████
Anteil an DS-Bestand	████████	████████	████████	████████
Anzahl Datenfelder je DS	████████	████████	████████	████████
Befüllungsgrad	████████	████████	████████	████████
Befüllte Felder je DS	████████	████████	████████	████████
Anteil befüllte Felder je DS	████████	████████	████████	████████
Datenanteil (=Kostenanteil)	████████	████████	████████	████████

Die Kostenarten Material-, Rechts- und Beratungskosten schlüsselt die Betroffene nicht nach FTE, da diese ihrer Auffassung nach nicht personalinduziert seien (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 18)). Vielmehr sieht die Betroffene hier einen Zusammenhang zur Anzahl der Datensätze. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die Datensatzmenge die Grundlage für den Absatz der Teilnehmerdaten sei. Eine Erhöhung der Datensatzmenge würde mittelbar auch den Absatz und damit die Anzahl der Datenabnehmer erhöhen. Damit würde auch der Material-, Rechts- und Beratungsaufwand erhöht werden. Ob diese Überlegung überhaupt zu einer sachlich korrekteren Kostenzuweisung führt, als eine über FTE sei dahin gestellt. Denn es mangelt alleine schon an einem sinnvollen Schlüssel für die Kostenkategorien in Bezug auf die Datensätze. So setzt die Betroffene bei der Berechnung ihres Schlüssels für Hosting und Datenabgabe die Gesamtbestandsmengen an Datensätze – getrennt nach Daten Betroffene, Fremddaten und Datensätzen die anderen Produkten angehören – an. Für Fulfillment werden hingegen jeweils die Datenzugänge angesetzt. Es resultieren zwangsläufig verschwindend kleine Anteile (> 1 %) für Fulfillment und – nach weiterer Gewichtung nach Basis- und Zusatzdaten anhand der Datenfelder – besonders große Anteile für Hosting und Datenabgabe Basisdaten Betroffene ██████████ (BuGG). Das Ergebnis ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist es unplausibel, dass Bestands- und Stromgrößen zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Zum anderen erschließt sich auch nicht, weshalb die Kostenkategorie Hosting, bei der es sich ja grade um die Datenbankkosten handelt, überhaupt Rechts- und Beratungskosten tragen sollte. Auch der verschwindend geringe Anteil für Fulfillment ist demnach unsachgemäß, da die betroffenen Kostenarten auch für die Beschaffungsseite an der Schnittstelle zu den Datenlieferanten anfallen sein müssten. Weiterhin führt diese Schlüsselung teilweise zu einem sachlich nicht gerechtfertigten auseinanderlaufen des Kostenanteils, der den Teilnehmerdaten zuzuschlüsselt wird. So sollen bei der Kostenstelle ██████████ (BuGG) % der Material-, Rechts- und Beratungskosten auf Teilnehmerdaten entfallen, während es bei den personalinduzierten Kosten lediglich ██████████ % (BuGG) sind.

Letztlich machen die Materialkosten und Rechts- und Beratungskosten bei den hier betrachteten Kostenstellen mit im Durchschnitt grade mal ██████████ % (BuGG) ohnehin den weitaus kleineren Anteil an den Gesamtkosten aus. Lediglich bei ██████████ € (BuGG) von einem nennenswerten Betrag gesprochen werden. Aber auch hier überwiegen mit ██████████ (BuGG) die Personalkosten ganz eindeutig, während Materialkosten und Rechts- und Beratungskosten lediglich ██████████ (BuGG) betragen. Die Bundesnetzagentur lehnt daher die separate Schlüsselung der Rechts- und Beratungskosten aus oben genannten Gründen ab und verteilt diese gemeinsam mit allen übrigen Kostenarten über die Anzahl der FTE.

Einen Sonderfall innerhalb der Datenredaktion stellt ██████████ (BuGG) dar. Hierbei handelt es sich um die Leitungskostenstelle für ██████████ (BuGG). Die Schlüsselung der personalgetriebenen Kosten auf die Module erfolgt hier laut der Betroffenen entsprechend des mittleren Anteils der von ██████████ (BuGG) geführten Kostenstellen. Dieser Schlüssel erscheint insoweit plausibel. Trotzdem ließen sich die numerischen Werte nicht nachvollziehen. In der am 02.08.2010 auf Anfrage gelieferten Excel-Version der Kostenrechnung handelt es sich bei den für ██████████ (BuGG)

ausgewiesenen Anteilswerten nicht um gemittelt berechnete Zahlen, sondern um hart eingegebene Eingangsparameter. Die Bundesnetzagentur folgt insoweit der Begründung der Betroffenen, als dass sie die Verteilung der für Teilnehmerdaten relevanten Kosten anhand der Allokation der geführten Kostenstellen [REDACTED] (BUGG) vornimmt. Dies erfolgt anhand der jeweils gesamt verteilten Kosten. Da die Bundesnetzagentur sämtliche Kostenarten mittels den jeweils zugewiesenen FTE allokiert, entspricht dies auch gleichzeitig der ressourcenmäßigen Allokation des Personals auf den geführten Kostenstellen. Auch hier wird von einer abweichenden Behandlung von Material-, Rechts- und Beratungskosten abgesehen.

Im Ergebnis werden für die Kostenschlüsselung der Personalkostenstellen auf die Kostenkategorien grundsätzlich die von der Betroffenen hinterlegten FTE je Kategorie übernommen. Die Gliederung der FTE zusätzlich nach Datenarten konnte aufgrund mangelnder Plausibilität nicht übernommen werden. Weiter wird eine abweichende Behandlung von bestimmten Kostenarten (Material-, Rechts- und Beratungskosten) wegen eines unsachgemäßen Allokationsschlüssels abgelehnt. Die Kosten der Leitungskostenstelle werden der Allokation der Kosten der unter Personalkostenstellen entsprechend auf die Kostenkategorien zu gewiesen. Dies ist gleichbedeutend mit einer Zuordnung über die gesamten FTE der Personalkostenstellen.

4.2.2.4 Einzelanalyse der Personalkostenstellen des Ressorts „Datenredaktion“

Um die sachgerechte Allokation auf die Kostenmodule innerhalb der Personalkostenstellen [REDACTED] (BUGG) einerseits und damit auch mittelbar die sachgerechte Allokation der Kosten der Führungskostenstelle [REDACTED] (BUGG) sicherzustellen, wird im Folgenden eine Einzelanalyse der Personalkostenstellen vorgenommen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die separate Erfassung der Kostenkategorien für unterschiedliche Datenarten nicht erforderlich ist. Während die Aufteilung innerhalb von Fulfillment ohnehin unerheblich für den Prüfzweck ist, war die Allokationsmethoden der Betroffenen abzulehnen.

a) Kostenstelle [REDACTED] (BUGG)

Unter [REDACTED] (BUGG) werden die Kosten der Unternehmenseinheit [REDACTED] (BUGG) erfasst. Diese wickelt den Vertrieb und die eigentliche Datenabgabe an konzerninterne und –externe Kunden ab. [REDACTED]

[REDACTED] (BUGG) (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 15)). Diesen Produkten ordnet die Betroffene [REDACTED] (BUGG) % der Kosten zu. Die übrigen Kosten verteilen sich auf die Module der Teilnehmerdaten. Die Betroffene nennt dabei folgende wesentliche Tätigkeiten:

- [REDACTED] (BUGG)
- [REDACTED] (BUGG)
- [REDACTED] (BUGG)
- [REDACTED] (BUGG)
- [REDACTED] (BUGG)

[REDACTED] (BUGG) betreut und pflegt dabei die Schnittstelle zur Datenübergabe an unternehmensinterne und –externe Kunden. Die Übergabe erfolgt dabei in aller Regel mittels eines DMZ-Servers. Auf diesem werden im 14tägigen Rhythmus die Gesamtdatenbestände aus proKom bereitgestellt. Zusätzlich werden die Datenbestände täglich Aktualisiert. Dies soll eine Hohe Qualität der Teilnehmerdaten sicherstellen (die Betroffene geht von [REDACTED] (BUGG) relevanten Kundenänderungen pro Tag aus). Die Datenabnehmer können grundsätzlich zwischen tagesaktuellen und 14tägigen Datenlieferungen wählen, wobei letzteres unüblich sei. Außerdem kann auch eine regionale Auswahl getroffen werden. Die Datenübergabe erfolgt bis zum 01.12.2010 noch ausschließlich über csv. Ab diesem Zeitpunkt wird der Abruf zusätzlich über xml-Schnittstelle angeboten. Ab 30.11.2011 wird die Übergabe mit csv eingestellt.

Die Bundesnetzagentur hatte im Rahmen des Vor-Ort-Termins auch Gelegenheit sich am Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin ein Bild von den unmittelbar mit der Datenübergabe im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zu verschaffen. Hierzu bereitete die Betroffene eine Präsentation mit Screenshots der Bildausschnitte der verwendeten IV-Systeme vor. Für das Anlegen und ändern der Stammdaten der Datenabnehmer werden dabei die Systeme [REDACTED] (BUGG) verwendet. Die Stammdaten werden ebenfalls auf dem DMZ-Server hinterlegt. Diese Tätigkeiten fallen zunächst einmalig für einen Datenabnehmer und dann nur noch unregelmäßig an. Auch die Auftragsdaten müssen in proKom angelegt werden. Bei regionalisierten Teilnehmerdatenbeständen wird hierzu im Vorfeld [REDACTED]

[REDACTED] (BUGG) Gemeindegeschlüssel (GD) und Gemeindeteil (GT). Die Nummer dient der regionalisierten Erfassung der Teilnehmerdaten und ist als Zusatzdatum [REDACTED] (BUGG) in der Schnittstellenbeschreibung definiert. Für die datensatzbasierte Abrechnung werden die abgefragten Datensätze in eine Access-Kundendatenbank übertragen. Die Daten werden für den Download durch den Datenabnehmer auf dem DMZ-Server vorgehalten. [REDACTED]

[REDACTED] (BUGG)

Neben den dargestellten Tätigkeiten nennt die Betroffene noch folgende weitere Prozessfolgen im Zusammenhang mit den Teilnehmerdaten:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

• [REDACTED] (BUGG)

Die hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bleiben unklar. Dass die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den Teilnehmerdaten stehen bei [REDACTED] (BUGG) einen erheblichen Umfang einnehmen, konnte plausibel dargestellt werden. Allerdings zeigt sich hier auch, dass die Betroffene der Kostenkategorie Hosting inhaltlich offenbar Kosten zuweist, bei denen es gar keinen ersichtlichen Zusammenhang mit den Kosten der Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines Datenbanksystems handelt. Bestenfalls bei der Aufgabe „IT-Support“ könnte ein Zusammenhang mit der allgemeinen Datenbankverwaltung vermutet werden. Hierzu erläuterte die Betroffene jedoch selbst, dass es sich um Tätigkeiten mit dem Ziel einer termingerechten, qualitätsgesicherten Datenlieferung handelt. Hierbei und bei den übrigen genannten Tätigkeiten, soweit der Bundesnetzagentur bekannt, handelt es sich eher um Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Datenabgabe zu sehen sind. Daher werden zu Gunsten der Betroffenen bei ihren Berechnungen sämtliche hier ausgewiesenen Hosting-Kosten unmittelbar der Datenabgabe zugerechnet.

Bezüglich der Nutzung von proKom ist ferner festzuhalten, dass es sich vorwiegend um Lese- und Selektionstätigkeiten handelt. Schreibzugriffe treten in Form von Änderungsmaßnahmen an Stammdaten (Umfirmierungen, Änderung der Regionalisierung) eher selten auf. Weiter kommt es gelegentlich durch Eintragsrecherchen für den Kunden zu proKom-Zugriffen [REDACTED] (BUGG). Daneben wird proKom durch den Anfall von Auslese- und Selektionsvorgängen (z.B. Voranfragen zum Umfang des Datensatzes) für die eigentliche Datenbereitstellung über den DMZ-Server genutzt. Die Rechtfertigung für eine anteilmäßige Zuordnung der Kosten von proKom ist daher gegeben. Allerdings hat diese gegenüber anderen Nutzern des Systems verhältnismäßig zu sein.

b) Kostenstelle [REDACTED] (BUGG)

Unter [REDACTED] (BUGG) werden die Kosten der Unternehmenseinheit [REDACTED] (BUGG) erfasst. Aufgabe von [REDACTED] (BUGG) ist die Datenbeschaffung und -akquise. Diese Unternehmensein-

heit betreut die

(BUGG) (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftsersuchen vom 21.07.2010 (Frage 15)). Den Kostenanteil hierfür beziffert die Betroffene mit lediglich (BUGG) %. Die Betroffene nennt folgende wesentliche Tätigkeiten:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] (BUGG)

(BUGG) Die genannten Aufgaben stehen offensichtlich weitgehend im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Fulfillment. Denn als Fulfillment ist gerade der Beschaffungs- und Befüllungsvorgang für die Teilnehmerdatenbank definiert. Dennoch werden immerhin (BUGG) % der Gesamtkosten dem Hosting zugerechnet und sollen über diesen Weg teilweise Einzug in die Preiskalkulation der Datenabgabe halten.

Die Bundesnetzagentur bekam im Rahmen des Vor-Ort-Termins die Bearbeitung der täglichen Fehlermeldungen (BUGG) vorgestellt. Hierbei können Carrier und Verlage automatisiert Fehlermeldungen einstellen oder korrigierte Einträge einsenden. Die Daten werden in proKom angereichert. Die Bearbeitung der täglichen Fehlermeldungen dient offenbar der Datenqualität. Die Fehlerursachen können laut Aussage der Betroffenen dabei sowohl Falschlieferungen der Carrier als auch Änderungswünsche von Kunden sein. Letztere werden teilweise seitens der Verlage von Auskunftsdiensten verursacht. Auf Nachfrage übermittelte die Betroffene eine Statistik über die Ursachen der Fehlermeldungen. Im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 30.06.2010 entfielen dabei von (BUGG). Im Jahre 2010 entfielen im monatlichen Durchschnitt immerhin

(BUGG). Der anteiligen Zuordnung der DTAG auf das Hosting wird nicht gefolgt. Weiter stehen die Leistungen größtenteils mit konzerninternen und –externen Datenlieferanten im Zusammenhang. Lediglich ein kleiner Teil könnte im unmittelbaren Zusammenhang mit den Datenabnehmern zu sehen sein. Daher folgt die Bundesnetzagentur der Betroffenen in Hinblick auf die Zuordnung aller Kostenbestandteile des Fulfillment zu den Datenlieferanten auch hier.

Daher wird davon ausgegangen, dass die insgesamt dem Fulfillment zuzuordnenden Leistungen von (BUGG) größtenteils mit Konzerninternen und –externen Datenlieferanten im Zusammenhang stehen. Daher werden alle Kostenbestandteile die auf Teilnehmerdaten entfallen dem Fulfillment zugeordnet.

c) *Kostenstelle* (BUGG)

Unter (BUGG) werden die Kosten der Unternehmenseinheit (BUGG) und der Abteilungsleitung (BUGG) erfasst. (BUGG) führt Planung und Lenkung des Datenredaktionsservices durch (Eintragsdatenpflege). Die Unternehmenseinheit erbringt ausschließlich Leistungen für Teilnehmerdaten. Diese ordnet die Betroffene vollständig dem Fulfillment zu, was insofern unstrittig ist. Es werden folgende wesentliche Tätigkeiten genannt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED] (BUGG)
Als Backoffice für proKom erfolgen bei [REDACTED] (BUGG) die [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] (BUGG)

Auf [REDACTED] (BUGG) entfallen [REDACTED] (BUGG) proKom Vorgänge (vgl. Abbildung 2). Diese stehen insbesondere im Zusammenhang mit dem Frontoffice der Betroffenen, also dem eigenen Vertrieb als wichtigen Lieferanten für Teilnehmerdaten.

d) *Kostenstelle* [REDACTED] (BUGG)

Unter [REDACTED] (BUGG) werden die Kosten der Unternehmenseinheiten [REDACTED] (BUGG) verbucht. Bei [REDACTED] (BUGG) handelt es sich um die [REDACTED] (BUGG) (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 15)). Hierauf werden [REDACTED] (BUGG) % der Kosten allokiert.

Dass [REDACTED] (BUGG) eine gewisse Querschnittsaufgabe übernimmt, wird anerkannt. Es erschließt sich allerdings nicht, weshalb auf dieser Kostenstelle Kosten dem Hosting zugewiesen werden sollten. So erledigt [REDACTED] (BUGG) zwar sowohl Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fulfillment als auch mit der Datenabgabe. Denn hier wird an der Bereitstellung von Produkten sowohl für Carrier als auch für Verleger mitgewirkt. Ein gewisser Anteil für die Datenabgabe erscheint damit sachlich gerechtfertigt. Die Aufgaben von [REDACTED] (BUGG) sind allerdings eindeutig dem Fulfillment zuzuordnen, da dieses gerade als Datenbeschaffung und -pflege definiert ist. Daher werden sämtliche FTE die hier dem Hosting zugeordnet sind, dem Fulfillment zugewiesen.

Aufgrund der beschriebenen Anpassungen ergibt sich die in Tabelle 5 aufgeführte Zuordnung von Kostenbestandteilen auf die Kostenkategorien Fulfillment, Hosting und Datenabgabe der Teilnehmerdaten. Für Hosting sind keine Kosten anzusetzen, da bei sämtlichen betrachteten Kosten der unmittelbare Zusammenhang zur Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Datenbankanwendungen im Sinne der eigentlichen IV-Infrastruktur nicht vorhanden bzw. zumindest nicht erkennbar ist. Die Verteilung erfolgte bezogen auf die Gesamtblöcke anhand der in Summe zugeordneten FTE.

Tabelle 5: Kostenallokation der Personalkostenstellen der Datenredaktion. (BUGG)

Kostenkategorie	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Fulfillment	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Hosting	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Datenabgabe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Teilnehmerdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Andere Produkte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtkosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

4.2.2.5. Allokation der Kosten des Ressorts „Mehrwertdienst-Systeme“

a) Kostenstelle [REDACTED] (BUGG)

Bei den Beträgen der Kostenstellen [REDACTED] (BUGG) handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die technischen Komponenten des Datenbanksystems proKom, welches in [REDACTED] (BUGG) angesiedelt ist (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 17)). Die Betroffene führte hierzu weiter aus, dass die Allokation auf die Module in mehreren Stufen geschieht. Zunächst sei durch Fachkräfte von [REDACTED] (BUGG) in einem ersten Schritt die Aufteilung in teilnehmerdatenrelevanten und nicht relevante Produkte vorgenommen. Dabei entfielen [REDACTED] (BUGG) der Kosten auf Produkte im Zusammenhang mit den Teilnehmerdaten. Die relevanten Kosten wurden anhand von Abschätzungen der Prozessabläufe sowie Expertenschätzungen wie folgt auf die Kostenkategorien verteilt:

[REDACTED]

[REDACTED]

▪ [REDACTED] (BUGG)

Weitere Unterlagen zur Dokumentation dieses Schrittes, insbesondere Unterlagen über die Prozessabläufe, übermittelte die Betroffene nicht. Dabei ist anzumerken, dass es sich im Einklang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bei allen Kosten von proKom originär um Datenbankkosten, mithin Kosten des Hostings handelt. Hiervon ausgehend hat eine Verteilung auf die Leistungsbereiche (Fulfillment und Datenabgabe) entsprechend der Nutzung zu erfolgen. Das Vorgehen der Betroffenen erscheint insoweit bereits hier nicht schlüssig. Dabei ist der Anteil von [REDACTED] % (BUGG) für Fulfillment offenkundig nicht sachgerecht, wenn in Betracht gezogen wird, dass hiermit die fortwährende Befüllung der Datenbank mit Datensätzen, mithin die eigentliche Datenbeschaffung und -pflege, gemeint ist. Es wird deutlich, dass die Betroffene die Begriffe Hosting und Fulfillment nicht entsprechend dem Inhalt der Definitionen verwendet, obgleich sie vorgibt, dies zu tun.

Im zweiten Schritt verteilt die Betroffene die Kosten für Hosting und Datenabgabe anhand des Verhältnisses zwischen Telekom- und Carrierdatensätzen auf Daten der Betroffenen und Fremd-daten. Beim Fulfillment erfolgt keine Aufteilung. Dieses sei ausschließlich den Carriern zuzurechnen, da das Fulfillment von Daten der Betroffenen außerhalb von proKom erfolge. Auch hier tritt die fehlerhafte Verwendung der Begriffsdefinitionen für die Kostenkategorien seitens der Betroffenen zu Tage. Bei Fulfillment handelt es sich um alle Befüllvorgänge an der Teilnehmerdatenbank. Dabei ist es erst einmal unerheblich, ob die Befüllung unmittelbar mit einer Eingabemaske in proKom erfolgt, oder ob die Daten in Eingabemasken anderer IV-Anwendungen eingegeben und dann über eine automatisierte Schnittstelle an proKom übergeben werden. In jedem Fall findet ein Schreibvorgang in proKom statt. Damit findet auch eine Nutzung von proKom im Sinne eines Befüllvorgangs statt.

Als dritten Schritt werden die Kostenbeträge nochmals entsprechend des Verhältnisses von Basis- zu Zusatzdaten auf die Datenarten verteilt. Die Kritik an den ersten beiden Schritten erübrigt an sich schon ein weiteres eingehen auf diesen letzte Schritt. Nichtsdestotrotz soll darauf hingewiesen werden, dass die Basisdaten der Betroffenen einen Anteil von █ (BUGG) % am Hosting, mithin den Datenbankkosten tragen sollen. Genau dies hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16.07.2008 aber ausgeschlossen. Im Unterschied zu allen übrigen Datenarten dürfen bei den Basisdaten der Betroffenen ausschließlich die Kosten der eigentlichen Datenabgabe angesetzt werden. Die seitens der Betroffenen vorgenommene Allokation für die Datenbankkosten ist weder sachgerecht noch rechtmäßig und wird daher zurückgewiesen.

Dass die Kosten im Zusammenhang mit proKom erheblich sind, wird ansonsten nicht weiter in Frage gestellt. Letztendlich ist eine hohe Leistungsqualität mit entsprechendem Aufwand verbunden. So beziffert die Betroffene die Ausfallsicherheit von proKom mit █ (BUGG) (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftsersuchen vom 21.07.2010 (Frage 2).

b) Kostenstelle █ (BUGG)

Auf █ (BUGG) werden die Kosten von █ (BUGG) ge-
bucht. Es handelt sich um eine zentrale Kostenstelle für die Betreuung aller █ (BUGG). Die Betroffene weist den teilnehmerdatenrelevanten Anteil mit █ (BUGG) % aus. Der weiteren Verteilung auf die Module wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei █ (BUGG) grundsätzlich um Kosten des Hosting, da kein unmittelbarer Produktbezug besteht. Zwar handelt es sich auch nicht um Datenbankkosten im engeren Sinn der technischen Infrastruktur. Allerdings handelt es sich als allgemeine Systembetreuung um die Bereitstellung der personellen Infrastruktur für den Betrieb, die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der IV-Infrastruktur. Die die dem Produkt Teilnehmerdaten zugeordneten Kosten dieser Kostenstelle werden in Gänze dem Hosting zugehörig bewertet.

c) Allokation der Kosten für Hosting

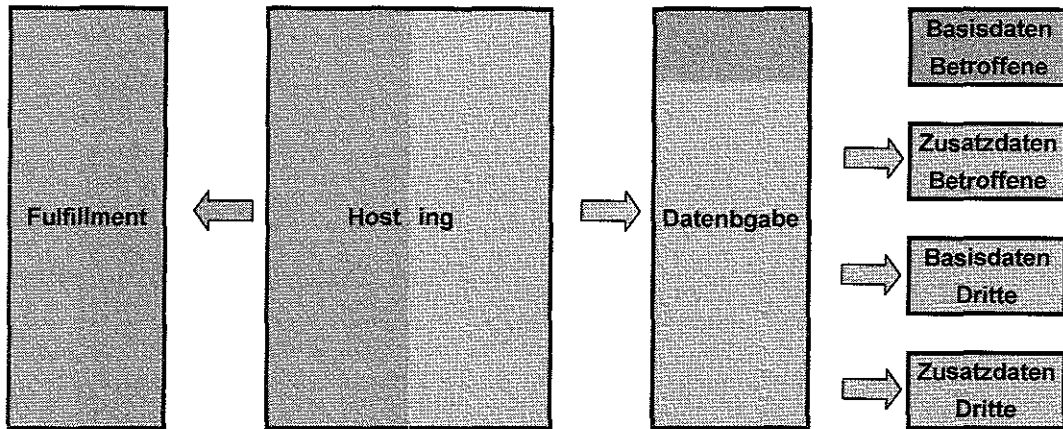
Die Kosten die vom Ressort █ (BUGG) auf die Teilnehmerdaten entfallen sind wie ausgeführt dem Hosting zuzuordnen. Es ergeben sich die in Tabelle 6 aufgeführten Werte.

Tabelle 6: Kostenallokation der Mehrwertdienst-Systeme. (BUGG)

Kostenkategorie	█	█	█	█
Fulfillment	█	█	█	█
Hosting	█	█	█	█
Datenabgabe	█	█	█	█
Teilnehmerdaten	█	█	█	█
Andere Produkte	█	█	█	█
Gesamtkosten	█	█	█	█

Da die Betroffene in ihrer Kalkulation keine geeignete Allokation der Hosting-Kosten vorgelegt hat, war nach einer geeigneten Möglichkeit zu suchen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist es grundsätzlich zulässig Datenbankkosten auf die Datenabgabe umzulegen, sofern es sich nicht um Basisdaten der Betroffenen handelt. Die Bundesnetzagentur geht bei einer idealtypischen Allokation in zwei Schritten vor. Zuerst werden die Kosten für Hosting den jeweiligen Nutzungsanteilen an der IV-Infrastruktur entsprechend auf die gesamten Leistungsbereiche Fulfillment und Datenabgabe aufgeteilt. Danach werden die Hosting-Kosten der Datenabgabe entsprechend der Nutzungsanteile auf die Datenarten Zusatzdaten der Betroffenen, Basisdaten der Betroffenen und Zusatzdaten Dritte aufgeteilt. Hierdurch ist erstens sichergestellt, dass die Kosten für die Basisdaten der Betroffenen nicht überhöht im Sinne des strikten Maßstabs gemäß des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einfließen. Zweitens wird hierdurch auch verhindert, dass der Leistungsbereich Fulfillment im Verhältnis zum Leistungsbereich Datenabgabe überhöhte Kosten trägt. Die Allokationslogik ist schematisch in Abbildung 4 aufgezeigt.

Abbildung 4: Verteilung der Kosten für Hosting auf Fulfillment und Datenabgabe.



Als problematisch erwies sich jedoch die Bestimmung der Nutzungsanteile der jeweiligen Leistungsbereiche. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins am 03.08.2010 erläuterte die Betroffene, dass ihr keine messbaren Nutzungen von proKom vorliegen. Es würden nur Vorgänge in proKom erfasst werden, die keinen Aufschluss über die jeweils damit verbundene Nutzungsintensität des IV-System gäben und zu verzerrten Ergebnissen führen könnten. Noch weniger aussagekräftig seien die je Bereich zugeordneten Nutzerkennungen für proKom. Dem stimmt die Bundesnetzagentur allein schon deshalb zu, weil viele Zugriffe auf proKom im Rahmen des Fulfillment ohne Nutzerkennungen über automatisierte Schnittstellen erfolgen.

Hilfsweise wurden daher die Kosten für Hosting von Teilnehmerdaten in Höhe von [REDACTED] (BUGG) mittels einfacher Zuschlagslogik den Kostenanteilen von Fulfillment und Datenabgabe zugerechnet. Hierdurch ist zum einen sichergestellt, dass über die kostenmäßige Erfassung die Anspruchnahme beider Leistungsbereichen auch tatsächlich vollständig erfasst wird. Zum anderen wurden die Kosten beider Leistungsbereiche durch Zuweisung von FTE-Zahlen ermittelt, sodass der Zusammenhang mit der personellen Nutzung von proKom zumindest nicht vollständig verloren geht. Diese Behandlung erscheint kostenrechnerisch gerechtfertigt.

4.2.2.6. Ergebnisse der Prüfung der Kostenstellenrechnung

Nach Anpassung der Eingangsparameter aus der elektronischen Kostenstellerechnung, Korrektur der Allokationsmechanismen und Prüfung der Zuweisung von FTE zu den Leistungsbereichen (Kostenkategorien) Fulfillment, Hosting und Datenabgabe ergeben sich die in Tabelle 7 aufgeführten Werte. Fälschlich angesetzte Kosten für Hosting wurden auf den betreffenden Kostenstellen eliminiert. Stattdessen bilden die Beträge von [REDACTED] (BUGG) für Datenabgabe die Zuschlagsbasis der Hosting Kosten.

Tabelle 7: Kostenstellenkosten Fulfillment und Datenabgabe. (BUGG)

Kostenkategorie	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Fulfillment	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Datenabgabe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Teilnehmerdaten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Von den Hosting-Kosten hat die Datenabgabe demnach einen Anteil von [REDACTED] (BUGG) zu tragen. Dies entspricht einem Betrag von [REDACTED] (BUGG) der auf Zusatzdaten der Betroffenen, Basisdaten Dritte und Zusatzdaten Dritten den jeweiligen Kostenanteilen entsprechend zu verteilen ist. Die Basisdaten der Betroffenen sind hier nicht zu berücksichtigen. Es ergeben sich die in Tabelle 8 aufgeführten Werte als Endergebnis der Kostenstellenprüfung.

Tabelle 10: Ermittlung der Stückkosten Forderungsausfälle (BUGG)

█	█	█	█
█	█	█	█
█	█	█	█
█	█	█	█
█	█	█	█
█	█	█	█

Diese Vorgehensweise entspricht der in den Ex-ante Verfahren angewandten Systematik, die dort ausgewiesenen Forderungsausfälle sind indes dem Führungsbereich █ (BUGG) zugeordnet. Dessen ungeachtet sind die gleichen Mängel in der Verrechnungsmethodik zu identifizieren.

Die grundsätzliche methodische Vorgehensweise der Betroffenen wird an dieser Stelle nicht näher erläutert, da diese gegenüber bisherigen Verfahren unverändert ist. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die Stückzahl von █ (BUGG) sich aus der Anzahl von Kostenmodulen ableitet (vgl. Abbildung 1). Dies ist offenbar eine unsachgemäße Einteilung, weil die Einteilung von Kosten in Kostenmodule noch nichts über die Verursachung von Forderungsausfällen aussagt. Zudem wurde bereits gezeigt, dass die Einteilung in die Module wie von der Betroffenen vorgenommen ohnehin unsachgemäß ist.

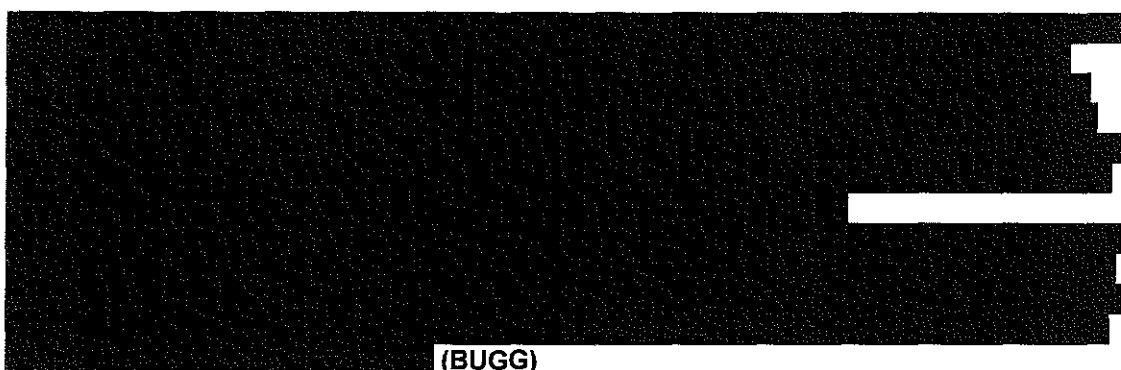
Wegen der auch im Übrigen nach wie vor bestehenden Nachweismängel wird die gesamte Methodik auch hier nicht anerkannt. Zu den Mängeln der Verrechnungsmethodik im Einzelnen wird daher auf den Prüfbericht des Referats 113 der Bundesnetzagentur vom 21.03.2007 Aktenzeichen 113 B 3631-14 verwiesen.

Die Bundesnetzagentur führt seit dem oben genannten Verfahren eine Alternativberechnung der Kosten für Forderungsverluste auf Grundlage der produktspezifischen Rechnungen im Abrechnungszeitraum durch. Dazu wurde die Betroffene mit Schreiben vom 05.08.2010 aufgefordert die aktuelle Übersicht hinsichtlich der Zinsen auf Forderungen für die Überlassung von Teilnehmerdaten (2009), als Excel-Datei vorzulegen, die folgende Angaben enthält:

- Rechnungs- / Belegnummer
- Empfänger
- Datum der Rechnungsstellung
- Abrechnungszeitraum
- Eingang der Zahlung
- Rechnungsbetrag.

Analog dazu wurde ein Nachweis für die Höhe der Forderungsverluste im Excelformat angefordert, der die gleichen Angaben mit Ausnahme „Eingang der Zahlung“ enthalten soll.

Daraufhin schickte die Betroffene mit Datum vom 11.08.2010 eine Excel-Tabelle, die Angaben über Belegnummer, Belegdatum, Ausgleichsdatum und Rechnungsbetrag enthält. Die noch offenen Rechnungen sind durch Eintrag „nicht bezahlt“ in der Spalte Status identifizierbar, werden aber zusätzlich in einer Extra-Tabelle aufgeführt.



(BUGG)

Bezüglich der Sachkosten können Doppelverrechnungen nicht völlig ausgeschlossen werden, da einige Rechnungen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch bezahlt werden können und die von der Antragstellerin vorgenommene Wertberichtigung jedoch dann bereits verbucht ist.

Die Kosten der Fakturierung werden anteilmäßig den Kostenstellenkosten für die Überlassung von Teilnehmerdaten zugeschlagen. Es ergeben sich die gesamten in Tabelle 11 aufgeführten Einzelkosten für die Überlassung von Teilnehmerdaten.

Tabelle 11: Ermittlung der Stückkosten Forderungsausfälle. (BUGG)

Datenarten	Kostenstellenkosten	Forderungsverluste	Einzelkosten
BD DTAG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
ZD DTAG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
BD Dritte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
ZD Dritte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Mangels anderer Erkenntnismethoden wird aufgrund des hier ohnehin nahezu vernachlässigbar kleinen Werts auf den alternativ berechneten Betrag in Höhe von insgesamt [REDACTED] (BUGG) mit [REDACTED] (BUGG) € an Zinsen und [REDACTED] (BUGG) € an Sachkosten zurückgegriffen.

4.2.2.8 Berechnung der produktspezifischen Gemeinkosten

Die Einzelkosten für die Überlassung von Teilnehmerdaten sind mit einem angemessenen Betrag für die Gemeinkosten zu beaufschlagen. Dieser ermittelt sich nach Umsatzschlüsselung mit insgesamt [REDACTED] (BUGG) €. Dabei wurden die gesamten Einzelkosten für Teilnehmerdaten von [REDACTED] (BUGG) als Umsatzäquivalent herangezogen. Auf die seitens der Telekom übermittelten Umsatzsatzzahlen von [REDACTED] (BUGG) kann nicht zurückgegriffen werden, da aufgrund der Zwischenergebnisse der Prüfung vermutet werden muss, dass er auf überhöhten Entgeltforderungen basiert (vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 1)).

Es ergeben sich die in Tabelle 12 aufgeführten Werte. Der Ansatz der Gemeinkosten entspricht einem Zuschlag von [REDACTED] (BUGG)

Tabelle 12: Kostenstellenkosten Fulfillment und Datenabgabe. (BUGG)

Datenarten	Einzelkosten	Gemeinkosten	Gesamtkosten
BD DTAG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
ZD DTAG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
BD Dritte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
ZD Dritte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

b) Erheblichkeitszuschlag

Der ermittelte wettbewerbsanaloge Preis ist noch um einen Erheblichkeitszuschlag zur erhöhen, um die Missbrauchsschwelle bestimmen zu können.

Die Beigeladenen zu 2 und 3 weisen in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2010 darauf hin, dass es unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten in erster Linie Aufgabe der Bundesnetzagentur sei, den Erheblichkeitszuschlag zu ermitteln. Im Rahmen des § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB verwende die Praxis Spannen zwischen 5% und 15%. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf reiche ein Erheblichkeitszuschlag von unter 10 % nicht aus (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.02.2004 – IV Kart 4/03 (V)). Erheblichkeitszuschläge unter 10 % habe auch das VG-Köln (1 K 8432/04 vom 15.09.2005, 21 L 319/05 vom 03.06.2005) abgelehnt. Daraus könne abgeleitet werden, dass generell ab einer Überschreitung von 10% von einem Missbrauch ausgegangen werden könne.

Die Beschlusskammer hat vorliegend insofern einen Erheblichkeitszuschlag von 10% bestimmt. Die hier festgestellten Gesamtkosten pro Jahr für das Überlassen von Basisdaten, ab deren Überschreitung ein Missbrauch eintritt, sind vergleichbar zu dem seinerzeit mit Beschluss BK3c-05-036 vom 17.08.2005 festgestellten Niveau. Bis zur Aufhebung dieser festgestellten Kostengrenze durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 2.07 vom 16.07.2008) bestand kein Handlungsbedarf seitens der Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine weitere nachträgliche Entgeltkontrolle. Nach Auffassung der Beschlusskammer liegen damit derzeit keine Erkenntnisse vor, die aus Nachfragersicht einen höheren Erheblichkeitszuschlag als 10% rechtfertigen.

Im Einzelnen:

Bei den Datenarten, Basisdaten Dritte und Fremddaten Dritte ist auf die KeL-Werte ein Erheblichkeitszuschlag in Höhe von 10 % anzuwenden. Bei den Basisdaten der Betroffenen ist gem. den Ausführungen unter Punkt C1 und 2.3.a kein Erheblichkeitszuschlag anzuwenden. Der Prüfung der Entgelte je Datensatz der verschiedenen Produktvarianten liegen damit die in Tabelle 14 aufgeführten Zahlen zu Grunde.

Tabelle 14: *Kostenstellenkosten Fulfillment und Datenabgabe.*

Datenarten	Gesamtkosten KeL	Vergleichsmaßstab
BD DTAG	617.127,74 €	617.127,74 €
ZD DTAG	303.790,19 €	334.169,21 €
BD Dritte	578.375,15 €	636.212,67 €
ZD Dritte	58.765,15 €	64.641,66 €

Damit ergeben sich die im Tenor genannten Umsatzgrenzen wie folgt:

Überlassen von Basisdaten der Betroffenen (Angebotsvariante „Daten Transfer Start“):
617.127,74.

Überlassen von Basisdaten der Betroffenen 617.127 € zzgl. Basisdaten Dritter Carrier
636.212,67 (Angebotsvariante „Daten Transfer“): 1.253.340,41 €.

Überlassen von Basisdaten der Betroffenen 617.127 € zzgl. Basisdaten Dritter Carrier
636.212,67 zzgl. Zusatzdaten der Betroffenen 334.169,21 € zzgl. Zusatzdaten Dritter Carrier
64.641,66: 1.652.151,28 €.

Für die Bestimmung der Anzahl der abgesetzten Datensätze wird auf die übermittelten Prognosezahlen der DTAG für die einzelnen Produktvarianten zurückgegriffen (Vgl. Antwortschreiben vom 02.08.2010 auf das Auskunftersuchen vom 21.07.2010 (Frage 5 bzw. Excel-Datei „Preiskalkulation“ zu Frage 3). Die Mengenangaben werden hier keiner weiteren Prüfung unterzogen. Die Betroffene hat bereits darauf hingewiesen, dass das tatsächliche Nachfrageverhalten von

dem prognostizierten für 2010 abweicht (Präsentationstermin zur Preiskalkulation am 05.08.2010 bei der Bundesnetzagentur). Demnach gäbe es zwei Nachfrager „Daten Transfer Start“. Die Betroffene war davon ausgegangen, dass jeder Abnehmer zumindest „Daten Transfer“ nachfragt.

Unter Berücksichtigung der von der Betroffenen vorgelegten Nachfrageprognosen ergeben sich folgende Missbrauchsschwellen:

Daten Transfer Start

Das Produkt „Daten Transfer Start“ beinhaltet nur die Lieferung der Basisdaten der DTAG. Die DTAG weißt für ihre Basisdaten eine prognostizierte, nachgefragte Gesamtmenge von 233.918.544 DS über alle Nachfrager aus. Division der Gesamtkosten von 617.127,74 € durch diese Menge ergibt einen Kostensatz von 0,26 ct/DS.

Daten Transfer

Das Produkt „Daten Transfer“ umfasst neben den Basisdaten der DTAG auch die Basisdaten Dritter. Die nachgefragte Gesamtmenge inklusive der Fremddatensätze beträgt 297.262.113 DS. Die Summe der Kosten für die Abgabe von Basisdaten der DTAG und Dritter in Höhe von 1.253.340,41 € ist hierdurch zu dividieren. Es ergibt sich ein Kostensatz von 0,42 ct/DS.

Daten Transfer Comfort

Das Produkt „Daten Transfer Comfort“ umfasst alle Datensätze. Die prognostizierte Nachfrage hierfür weißt die DTAG mit 250.138.895 DS aus. Der Kostensatz in Höhe von 0,66 ct/DS ergibt sich durch Division der Gesamtkosten für die Datenabgabe durch diese Menge.

4.3. Auswertung des Gutachtens Univ. Prof. iR Dr. Heinrich Otruba vom 25.02.2010

Im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens BK2a-10/003 vom 02.03.2010 reichte die Antragstellerin das Gutachten zur zulässigen Entgelthöhe für die Überlassung von Teilnehmerdaten vom 25.02.2010 von Professor Otruba ein (Gutachten zu den Kosten und zulässigen Entgelten der DTAG für die Überlassung von Teilnehmerdaten im Rahmen der Offline-Nutzung, Wirtschaftsuniversität Wien, Professor Heinrich Otruba). Im Folgenden erfolgt eine Auswertung dieses Gutachtens.

Der Gutachter stützt die Grundlage seiner Berechnung auf einen Stand-Alone Operator. Die Kosten dessen seien die Obergrenze für die Kosten der effizienten Leistungserbringung. Eine Berechnung der Auslastung sowohl von Mitarbeitern als auch von Hardware/Software von Basis- und Zusatzdaten finde auf Grundlage des Befüllungsgrades der einzelnen Datenfelder statt. Die Begriffsdefinitionen für Basisdaten übernimmt der Autor nach eigener Aussage aus dem Vertragsangebot der Betroffenen (vgl. Gutachten S. 9; 3.2 Basisdaten versus Zusatzdaten). Alle Kosten für Annexdaten werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern sind bereits in den Kosten für Basis- und Zusatzdaten berücksichtigt.

Die Kostenkategorien und deren Relevanz werden aus dem Beschluss des Verfahrens BK3c-05/036 übernommen. Die Strukturierung sei allerdings differenzierter vorgenommen worden und orientiere sich am Konzept des „Activity Based Costing“ (Vgl. Gutachten S. 11; 4.1 Kostenkategorien). Dies weicht nach eigener Aussage in einigen Punkten von der Einteilung der BNetzA ab. Dieses Vorgehen ist in der Studie allerdings nicht zu erkennen. Eine Prozesskostenrechnung im Sinne einer Bottom-Up Kalkulation mit Darstellung der Eingangsparameter ist nicht erkennbar. Die Inputparameter werden nicht offengelegt. Auch die Berechnung wichtige Parameter, wie zum Beispiel die Lebensdauer eines Datensatzes wird vorgegeben, diese genau zu belegen.

Der Gutachter nimmt an, dass, mit Ausnahme von regionalen Bezügen, alle Anfrager dieselbe Exportdatei erhalten müssen, er geht hierbei nicht weiter auf den Umstand ein, dass je nach Verwendung (Print, Online, Telefon, CD-ROM) unterschiedliche Teilmengen des Gesamtbestandes herausgegeben werden. Der Teilnehmer kann in Deutschland selbstständig entscheiden in welchen Medienformen man seine Daten wiederfinden kann. Wenn man diesen Umstand näher be-

leuchtet, sind weder die von Otruba angenommene Variante 1 (je Datenkunde eine Exportdatei) noch die angenommene Variante 2 (eine Exportdatei für alle Kunden) zielführend, selbst wenn das Gutachten nur für eine „offline-Nutzung“ erstellt wurde (Vgl. Gutachten S. 4; 1 Aufgabenstellung).

Parameter wie der Speicherplatz- und der Ressourcenbedarf der Datenbank werden zwar eingeführt, allerdings wird deren Ausgestaltung nicht hinreichend erläutert. Ein Sicherheitszuschlag wurde nicht berücksichtigt, dies sei über die Kosten für die Pflege der überlassenen Daten und für die technische Schnittstelle berücksichtigt worden. Dies sei in der Entscheidung der Bundesnetzagentur nicht der Fall gewesen (vgl. Gutachten S. 30; 6.9.1 Sicherheitszuschlag). Der Erheblichkeitszuschlag entspreche dem von der Bundesnetzagentur zugestandenem. Dieser wurde nur bei nicht KeL-orientierten Maßstäben angesetzt.

Würde man die Kosten für die Übernahme von Carrierdaten subtrahieren, so wäre laut Gutachter „mit einer Senkung der relevanten Ergebnisse um 15% zu rechnen“. Es wird demnach nicht von einer Kompensation durch die zuliefernden Carrier ausgegangen.

Es wurden nach Aussagen des Gutachters einige Daten aus dem Kostengutachten der RTR-GmbH vom Oktober 2004 übernommen, hierunter fallen unter anderem die Kosten für die Erstellung der IT-Umgebung und die Durchführung von laufenden Arbeiten (vgl. Gutachten S. 13; 4.2 Entgeltmaßstäbe). Der Großteil der Zahlenwerte wurde offenbar geschätzt und die Grundlage der Schätzung nicht näher erläutert. Dies fällt vor allem bei den Datenbankkomponenten auf. Hier gibt der Autor an, dass diese anhand „eines Angebots eines Hardwareanbieters ermittelt wurden“. Das Angebot liegt der Studie allerdings nicht bei. Ebenso trifft er „weitere Annahmen über Miete, Serverhousing und Breitbandanschlüsse“, auch dies ohne weitere Darstellung der Grundlagen für diese Erkenntnisse. Auch die Hardwareausstattung an sich wird nicht dargestellt. Der Gutachter Otruba spricht von Tagessätzen, welche marktübliche Werte in Deutschland widerspiegeln sollen, eine Quelle hierfür nennt er nicht.

Eine Kostenverringerung findet laut Gutachter auch durch die Möglichkeit der Eingabe von Daten über CRM-T oder externe Dienstleister statt. Diese etwaigen Kostenvorteile blieben allerdings nach eigener Aussage unberücksichtigt.

4.4. Anordnung von Entgelten (§ 38 Abs. 4 Satz 2 TKG)

Nach § 38 Abs. 4 Satz 2 TKG kann die Kammer die Untersagung missbräuchlicher Entgelte mit einer Anordnung von Entgelten verbinden, die den Maßstäben des § 28 TKG genügen. Die Kammer hat aufgrund der Besonderheiten des Angebots im vorliegenden Verfahren von dieser Möglichkeit abgesehen. Dementsprechend hat sich die Beschwerdekammer – auf Kostenbasis – primär auf die Feststellung der zulässigen Gesamtumsätze zur Ermittlung der Missbrauchsschwelle beschränkt.

Das vorliegende Missbrauchsverfahren stellt insoweit lediglich fest, dass die Höhe der in dem Vertrag über die Überlassung von Teilnehmerdaten in Anhang C „Preisliste“, „Preis pro Datensatz und Medienart“ (Stand 19.04.2010) geforderten Entgelte sowie das darüber hinaus für die Leistung „Daten Transfer Start“ geforderte Entgelt nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen. Dies folgt aus der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtumsätze (Kosten der Effizienten Leistungsbereitstellung für die Überlassung von Basisdaten der Betroffenen sowie Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung inkl. des Erheblichkeitszuschlags von 10% für sonstige Angebote). Unter Berücksichtigung der von der Betroffenen vorgelegten Nachfrageprognose resultieren die unter Gliederungspunkt 2.4 genannten Missbrauchsschwellen (Datentransfer Start: 0,0026 €/Datensatz; Daten Transfer: 0,0042 €/Datensatz; Datentransfer Comfort: 0,0066 €/Datensatz (Entgelte jeweils netto).

Das vorliegende Missbrauchsverfahren hat demgegenüber nicht die Anwendung der a) Preisstufen in Abhängigkeit von Nutzungsfällen gem. Anhang C „Preisliste“ Position „Anzahl der über sämtliche Medien des Kunden insgesamt getätigten Nutzungsfälle“ sowie etwaige b) „weitere Entgeltvorschläge“ zum Gegenstand.

a) Preisstaffeln in Abhängigkeit von Nutzungsfällen gem. Anhang C „Preisliste“

Soweit die Betroffene in ihrer Kostenstudie ausführt, dass derartige Preisstaffeln die Entgeltgestaltung auch kleineren Anbietern ein agieren am Markt ermöglichen soll, trägt diese Argumentation nach Abwägung nicht als sachliche Rechtfertigung im Sinne des § 28 Abs. 1 TKG. Die Entgelte für die Überlassung von Teilnehmerdaten stellen für die abnehmenden Auskunftsdienste und Ersteller von Telefonverzeichnissen eine Vorleistung dar. Deshalb ist die Gewährung von Entgeltdifferenzierungen grundsätzlich problematisch zu bewerten. Die in Rede stehenden Entgeltdifferenzierungen betreffen die Angebote: „Daten Transfer“ und Daten Transfer Comfort. Abgesehen von etwaigen Verstößen gegen § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG sowie der in § 47 Abs. 1 postulierten diskriminierungsfreien Überlassung von Teilnehmerdaten, wären Entgeltdifferenzierungen nicht nur der Höhe nach durch die Missbrauchsschwelle der Höhe nach gedeckelt. Auch unter Berücksichtigung des marktüblichen Preises (=Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) sind die Missbrauchsvermutungen gem. § 28 Abs. 2 TKG zu beachten.

Angesichts der festgestellten Missbräuchlichkeit der von der Betroffenen geforderten Entgelte, aus der eine deutliche Entgeltabsenkung resultieren wird, sind künftige Entgelte auf der Basis des berücksichtigungsfähigen Kostenvolumens neu zu gestalten. Auf dieser Basis ist den Nachfragern ein neues Vertragsangebot zu unterbreiten.

b) Weitere Entgeltvorschläge

Die Betroffene hat innerhalb der Verfahrensfrist einen weiteren Entgeltvorschlag (Vertragsentwurf mit Stand vom 18.08.2010) mit zusätzlichen Konditionen vorgestellt. Allerdings bestehen noch Verträge mit dem hier in Rede stehenden Entgeltsystem. Damit hat sich dieses Verfahren nicht erledigt und bedarf der Entscheidung. Insofern beschränkt sich die Entscheidung auf das zur Verfahreseinleitung vorliegende Angebot. Künftige Entgeltvorschläge träfen auf Bedenken, wenn die Betroffene die Teilnehmerdatenüberlassung dergestalt von Lieferkonditionen abhängig machen würde, dass sie der generellen Verpflichtung des § 47 TKG zur Teilnehmerdatenüberlassung zuwider laufen könnte.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Lindhorst
(Beisitzer)

Hammen
(Beisitzer)